

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**4.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Aus-
schüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Aus-
schüsse bekannt:

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses	26.04.2016
Sitzung des Gemeinderats	10.05.2016
Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	13.09.2016

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 01.03.2016 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 01.03.2016 den Prüfungsbericht über die Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Berglen und des Wasserwerks Berglen 2010 – 2013 sowie von der Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zu den Prüfungsbemerkungen Kenntnis genommen hat. Der Gemeinderat hat außerdem einstimmig beschlossen Frau Klara Hofmann das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Berglen zu verleihen. Nach Absprache mit Frau Hofmann sollen die Feierlichkeiten im Rahmen einer separaten Veranstaltung durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.3. Bekanntgaben
- Genehmigung der 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans
2000 - 2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen um die
Wohnbaufläche "Stöckenhäule" in Stöckenhof**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die von der Verbandsversammlung des GVV Winnenden und vom Gemeinderat der Gemeinde Berglen beschlossene 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für die Wohnbaufläche „Stöckenhäule“ in Stöckenhof vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 02.03.2016 genehmigt wurde.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**4.4. Bekanntgaben
- Bevölkerungsfortschreibung zum 30.09.2015**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die fortgeschriebene Bevölkerungszahl in Berglen auf Basis Zensus 2011 zum 30.09.2015 bei 6.071 Personen liegt. Davon sind 3.036 Personen männlich und 3.035 weiblich.

Der Gemeinderat nimmt die Bevölkerungsfortschreibung zur Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**5.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Abstellen von Wohnwägen im Gewerbegebiet Erlenhof**

Gemeinderat Moser spricht die Verkehrssituation im Gewerbegebiet Erlenhof an. Zusätzlich zu den dort parkenden Fahrzeugen der Mitarbeiter der Gewerbebetriebe sind seit einiger Zeit mehrere Wohnwägen abgestellt. Bei Begegnungsverkehr kommt es daher öfters zu Behinderungen, da ein Ausweichen in Parklücken nicht mehr möglich ist.

Der Vorsitzende informiert, dass der Verwaltung die Thematik bekannt sei.

Solange der Wohnwagen jedoch zugelassen und nicht im Parkverbot abgestellt ist, eine Restfahrbahnbreite von drei Metern verbleibt, und die Zwei-Wochen-Regelung beachtet ist, kann die Gemeindeverwaltung nicht dagegen vorgehen.

Grundsätzlich gilt bei Anhängern ohne Zugfahrzeug die Zwei-Wochen-Regelung. Das Parken von Wohnwagen auf allgemein zugänglichen Straßen ist in § 12 Abs. 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Danach darf ein vom Zugfahrzeug abgekoppelter Caravan nicht länger als zwei Wochen auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgestellt werden. Wird gegen diese Regelung verstoßen, so wird ein Bußgeld fällig.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**5.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Sperrung Busbucht Nachbarschaftsschule während Baumaßnahme
Sporthallenneubau**

Gemeinderat Schade spricht die in Zusammenhang mit der Baumaßnahme Sporthallenneubeu gesperrte Bushaltebucht und die Verlegung des Fußweges an und erkundigt sich, wie lange diese Sperrung noch aufrechterhalten wird bzw. ob die Busbucht nicht wenigstens an den Wochenenden geöffnet werden kann.

Herr Müller von der Technischen Verwaltung weist darauf hin, dass dies die einzige Fläche ist, auf der Material der Baufirmen zwischengelagert werden kann. Die Sperrung wird also bis zum Ende der Baumaßnahme aufrechterhalten werden müssen. Jegliche Öffnungen des Geländes sind dringend zu vermeiden, um das Material vor Diebstahl zu sichern. Auch an der Sporthalle selbst werden Bauzylinder angebracht, um Unbefugten den Zutritt zum Gebäude zu verwehren.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**6. Bürgerfragestunde
- Instandsetzung des Paul-Hägele-Wegs in Oppelsbohm**

Auf Anfrage von Herrn Ronald Schmidt zur Instandsetzung des Paul-Hägele-Wegs in Oppelsbohm teilt Bauamtsleiter Rabenstein mit, dass mit der Sanierung des Wegs nach Fertigstellung des Bauvorhabens Paul-Hägele-Weg 7 begonnen wird.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**7. Gewährung eines Zuschusses an den SSV Steinach-Reichenbach Abt.
Tennis für die Sanierung der Tennisplätze**

Auf die Sitzungsvorlage 147/2016 und die Tischvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und ergänzt, dass zwischenzeitlich auch die Finanzierungsbestätigung der Volksbank Stuttgart eG vorliegt.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat bewilligt der Abt. Tennis des SSV Steinach-Reichenbach e.V. für die Sanierung von drei Tennisspielfeldern einen verlorenen Zuschuss in Höhe von 4.500,00 €.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, diesen Betrag im Haushalt 2017 zur Verfügung zu stellen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschuss - vorbehaltlich des Nachweises einer gesicherten Finanzierung - nach Baufortschritt auszubezahlen.**

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Amt für öffentliche Ordnung

B & M Tennisanlagen-Service / Johann-Schwarz-Str. 14 / 70736 Fellbach

SSV Steinach
z.Hd. Joachim Rass
Tannenstr. 5

73663 Berglen



- > Sanierung
- > Frühjahrstandsetzung
- > Neuanlagen
- > Umbauten
- > Zubehör
- > Platzpflege
- > Perrot - Beregnungsanlage

Fellbach, 14. Dezember 2015

Angebot über die Renovierung eines Tennisspielfeldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute unser Angebot für o.g. Bauvorhaben:

Pos.	Bezeichnung:	EP	GP
1.	Ausbau der Linien		47,50 €
2.	Abtrag des alten Tennissandbelages, verladen in Container ca. 650 m ³	2,75 €	1.787,50 €
3.	Aufstellen und Abfuhr der Container, ca. 4 Stk. (Abrechnung nach Lieferschein)	99,00 €	396,00 €
4.	Deponiegebühren für den alten Tennissand ca. 40 to. (Abrechnung nach Lieferschein)	29,00 €	1.160,00 €
5.	Ausgleichen und Anpassen des Gefälles mit Lava Körnung 0-16 mm, ca. 25 to.	190,00 €	4.750,00 €
6.	Einbau der neuen Tennisplatzdecke, incl. Tennissand		3.740,00 €
7.	Einmessen und Einbauen der neuen Tennisplatzlinierung incl. Material		550,00 €
8.	Abtragen des abgestoßenen Rollkorn		250,00 €
9.	Aufbringen der neuen Spielschicht Körnung 0-2 mm / 2maliges einsanden		230,00 €
10.	Einbau neuer Netzhaken		40,00 €
			12.951,00 €

Adresse:

Bresnopoljac Marian
Johann-Schwarz-Straße 14
70736 Fellbach

E-mail:

info@bm-tennisanlagenservice.de
www.bm-tennisanlagenservice.de

Telefon:

07 11 / 30 54 960

Fax:

07 11 / 30 54 961

Mobil:

01 72 1 79 2 875

Bankverbindung:

Kreissparkasse Waiblingen

BIC: SOLADES1WBN

IBAN: DE81 6025 0010 1001 0189 11

Steuernummer:

90048/19601

USt-IdNr. DE293954166

B & M Tennisanlagen-Service / Johann-Schwarz-Str.14 / 70736 Fellbach



- > Sanierung
- > Frühjahrinstandsetzung
- > Neuanlagen
- > Umbauten
- > Zubehör
- > Platzpflege
- > Perrot - Beregnungsanlage

Die Zufahrt zu den Plätzen muss vom Auftraggeber gewährleistet werden, evtl. Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Alle vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Sehr geehrte Herr Rass, wir hoffen dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns über eine Auftragserteilung sehr freuen.

Bei weiteren Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich. Rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Maraian Bresnopoljac

Adresse:
Bresnopoljac Marian
Johann-Schwarz-Straße 14
70736 Fellbach
E-mail:
info@bm-tennisanlagenservice.de
www.bm-tennisanlagenservice.de

Telefon:
07 11 / 30 54 960
Fax:
07 11 / 30 54 961
Mobil:
01 72 2 70 2 875

Bankverbindung:
Kreissparkasse Waiblingen
BIC: SOLADES1WBN
IBAN: DE81 6025 0010 1001 0189 11
Steuernummer:
90048/19601
USt-IdNr. DE293954166

SPORTSTÄTTENBAU



SPORTSTÄTTENBAU Garten-Moser GmbH u. Co. KG

An der Kreuzweiche 16
72762 Reutlingen
Tel.: (07121) 9288 - 0
Fax: (07121) 9288 - 55

mastergreen®

... Ihr Partner beim Sportplatzbau

SSV Steinach-Reichenbach e.V.
Herr Rass
Brühl 8
73663 Berglen

Reutlingen, 09.02.2016

Buchungsdatum:

Vorgang-Nr.: MR1984-2

Unser Zeichen: MR/cdw

Sachbearbeiter: Matthias Renz

Durchwahl: 07121 928830

VORSCHLAG 2

Sanierung von 3 Tennisplätzen beim TA SSV Steinach-Reichenbach, Tennisplätze spielfertig übergeben

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis (€)	Gesamtbetrag (€)
01	Vorarbeiten			
01.01	Baustelle einrichten für sämtliche in der Leistungsbeschreibung erforderliche Arbeiten, inkl. aller Maschinentransporte		pauschal	1.500,00
01.02	***Bedarfsposition ohne Ges.-Betrag Alte Linien aufnehmen - Ausführung bauseits möglich - ca. 3,00 Pl.		75,00	
01.03	Überfahrt an Platz 1 herstellen und nach Beendigung der Arbeiten abbauen.		pauschal	300,00

Übertrag

1.800,00

Seite 1 von 5



Kommanditgesellschaft, Sitz Reutlingen, AG Stuttgart HRA 352193
Komplementärin: GM-Verwaltungs GmbH, AG Stuttgart HRB 353667
Geschäftsführer: Matthias Renz, Hartmut Höhne, Andreas Keppler
St.-Nr. 78035/29406 - USt.-IdNr. DE206743054
info@sportstaettenbau-gm.de - www.sportstaettenbau-gm.de

Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE45 6405 0000 0000 0272 27
Swift-BIC: SOLADES1REU
Südwestbank Reutlingen
IBAN: DE43 6009 0700 0843 8380 00
Swift-BIC: SWBSD333

Commerzbank AG Reutlingen
IBAN: DE67 6404 0033 0429 6760 00
Swift-BIC: COBADEFFXXX
Volksbank Reutlingen
IBAN: DE09 6409 0100 0176 8890 04
Swift-BIC: VBRTDE33

... Neubau
... Umbau
... Renovation
... Regeneration
... Pflege

SPORTSTÄTTEN

VORSCHLAG 2

Vorgang-Nr.: MR1984-2

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis (€)	Gesamtbetrag (€)
			Übertrag	1.800,00
01.04	Abheben und Abfahren auf Deponie folgender 2 Materialschichten:			
	a) Ziegelmehl-Deckschicht, Kö. 0/3 mm, ca. 4-5 cm stark anstehend			
	b) Dynamische Schicht, ca. 2-6 cm ausheben. ca. 3,00 Pl		1.400,00	4.200,00
Summe	01 Vorarbeiten			6.000,00
02	Sanierungsarbeiten			
02.01	Feinplanie auf vorh. Tragschicht herstellen nach DIN 18035, Teil 5. Geforderte Verdichtungsleistung. Verformungsmodul EV2 mind. 30 MN/m ² . ca. 3,00 Pl.		450,00	1.350,00
02.02	Dynamische Schicht herstellen nach DIN 18035, Teil 5 aus Lava, Körnung 0/16, Schichtdicke 6 cm, Einbau im Gefälle. Wässern und standfest verdichten. 3,00 Pl		3.300,00	9.900,00
02.03	Unter-Deckschicht für Tennisspielfelder herstellen nach DIN 18035, Teil 5 für zweischichtige Deckenbauweise. Untere Schicht aus Ziegelmaterial Körnung 0/3, Dicke verdichtet 2,2 cm. Nachweis der Eignung durch Prüfzeugnis nach REBT. ca. 3,00 Pl.		3.300,00	9.900,00
			Übertrag	21.150,00

VORSCHLAG 2

Vorgang-Nr.: MR1984-2

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis (€)	Gesamtbetrag (€)
			Übertrag	21.150,00
02.04	Fein-Deckschicht für Tennisspielfelder herstellen nach DIN 18035, Teil 5 für zweischichtige Deckenbauweise. Oberste Schicht aus Ziegelmaterial Körnung 0/2, Dicke verdichtet 0,3 cm. Nachweis der Eignung durch Prüfzeugnis nach REBT.	ca. 3,00 Pl.	1.200,00	3.600,00
02.05	Tennis-Spielfelder spielfertig übergeben	3,00 Pl.	450,00	1.350,00
Summe	02 Sanierungsarbeiten			26.100,00
03	Ausstattung			
03.01	Tennis-Spielfeldmarkierung herstellen nach den internationalen Vorschriften. Hart-PVC-Tennislinien, nagellos, rutschfeste Oberfläche. Typ Universal weiß o.glw., einschl. Vermessungsarbeiten. Garnitur kompl. für ein Spielfeld.	ca. 3,00 Pl.	460,00	1.380,00
03.02	Netzanker liefern und in Beton versetzen	ca. 3,00 Stck.	75,00	225,00
03.03	***Bedarfsposition ohne Ges.-Betrag Neue Netzpfeostenfundamente herstellen, inkl. Hülsen und Netzpfeosten	3,00 Paar	720,00	
			Übertrag	1.605,00

VORSCHLAG 2

Vorgang-Nr.: MR1984-2

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis (€)	Gesamtbetrag (€)
			Übertrag	1.605,00
Summe	03 Ausstattung			1.605,00
04	Zaunarbeiten			
04.01	Zaunanlage öffnen für sämtliche in der Leistungs- beschreibung erforderlichen Arbeiten und anschließend wieder verschließen. Abrechnen nach tatsächlichem Aufwand			
	geschätzt 500,00 €	ca. 1,00	500,00	500,00
Summe	04 Zaunarbeiten			500,00

VORSCHLAG 2

Vorgang-Nr.: MR1984-2

Zusammenstellung

01	Vorarbeiten		6.000,00
02	Sanierungsarbeiten		26.100,00
03	Ausstattung		1.605,00
04	Zaunarbeiten		500,00
	Nettosumme		34.205,00
	MwSt.	19,00 %	6.498,95
	Summe VORSCHLAG 2		€ 40.703,95

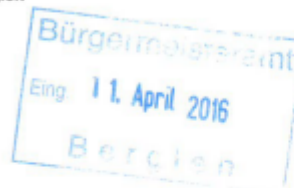
Reutlingen, 09.02.2016 MR/cdw

SPORTSTÄTTENBAU
GARTEN-MOSER GmbH u. Co. KG



SSV Steinach-Reichenbach, Abteilung Tennis, Brühl 8, 73663 Berglen

Gemeinde Berglen
Herrn Bürgermeister Friedrich
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen



Berglen, 07.04.2016

Antrag auf Zuschuss zur Platzsanierung der Tennisplätze


Sehr geehrter Herr Friedrich,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

anbei befindet sich die Bestätigung über ein Darlehen in Höhe von 30.000,00 €. Die Volksbank Stuttgart hat dabei zwei Sondertilgungen berücksichtigt. Die Höhe der Zuschüsse sind lediglich geschätzt und konnten im Vorfeld nicht eins zu eins von uns beziffert werden.

Mit diesem Darlehen und der monatlichen Belastung ab 01.07.2016 können wir mit der Platzsanierung ab Herbst 2016 beginnen.

Mit freundlichen Grüßen


Gerda Aupperle
Vorstand Tennis


Sabrina Ossenschmidt-Türk
Abteilungsleitung Tennis

Volksbank Stuttgart eG • Postfach 10 44 41 • 70039 Stuttgart

SSV Steinach-Reichenbach e.V.
Vorstand
Brühl 8

73663 Berglen

Ihnen schreibt
Edmund Ackermann

Regionaldirektor
Firmenkunden Winnenden

Telefon 07151 506-1100
Telefax 07151 506-4527
edmund.ackermann@volksbank-stuttgart.de

1. April 2016

Sanierung von Tennisplätzen

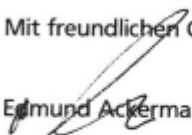
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sanierung der Tennisplätze in Steinach benötigen Sie ein Darlehen in Höhe von 30.000,00 €. Dieses Darlehen können wir Ihnen wie folgt anbieten:

Zinssatz:	1,25 % fest für 10 Jahre	
Auszahlungskurs:	100 %	
Rate:	mtl. Annuität 150,00 € ab 1.07.2016	
Sondertilgung:	durch Zuschuss der Gemeinde Berglen	5.000,00 €
	durch Zuschuss des WLSB	9.000,00 €

Die Sicherstellung erfolgt im Rahmen der bestehenden Sicherheiten auf dem Vereinsheim in Be-Steinach.

Mit freundlichen Grüßen


Edmund Ackermann


Marc-Alexander Bräcke

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**8. Ersatzbeschaffung für das TSF (1/47) der Freiwilligen Feuerwehr Berglen
Abt. Nord**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 149/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Feuerwehrkommandant Michael Maier, Abteilungskommandant Nord Jochen Gruber und den ehemaligen Feuerwehrkommandanten Ronald Schmidt und erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Fahrzeug entsprechend des vorliegenden Lastenheftes auszuschreiben und einen Vergabevorschlag für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Amt für öffentliche Ordnung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

9. Beitritt der Gemeinde Berglen zur Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald

Auf die Sitzungsvorlage 150/2016, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Frau Barbara Schunter, Geschäftsführerin der Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald, stellt die Fremdenverkehrsgemeinschaft anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich vor.

Den Gemeinderäten liegt zudem Prospektmaterial als Übersicht über das Portfolio der Fremdenverkehrsgemeinschaft vor.

Frau Schunter betont, dass die Fremdenverkehrsgemeinschaft (FVG) dieses Jahr bereits ihr 40jähriges Jubiläum feiert. Die Arbeit ist über Jahre hinweg solide und nachhaltig ausgelegt. Die Mitgliedschaft ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinden. Es zeigt sich, dass die Mitglieder langfristig orientiert sind.

Durch die Mitgliedschaft würden sich für Berglen viele Handlungsfelder erschließen, bei denen sie bislang nicht präsent ist bzw. nicht in dem Umfang, wie die FVG dies leisten kann. Die Gemeinde Berglen wird insbesondere vom Unterkunftsverzeichnis, von Messeauftritten und von der Teilnahme am Tag des Schwäbischen Waldes profitieren. In der Region finden an diesem Tag insgesamt 60 Veranstaltungen statt. Diese erwecken viel mehr Aufmerksamkeit und erreichen mehr Menschen als eine Einzelveranstaltung der Gemeinde. Die Themen Direktvermarktung, Möglichkeiten für Wohnmobile und E-Bikes könnten außerdem touristisch noch mehr in Szene gesetzt werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Landkreis das Ganze finanziell mit einem maßgeblichen Betrag unterstützt. Er betont, dass Tourismus ein Aushängeschild für eine Region ist. Je attraktiver ein Gebiet ist, desto eher zieht es auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Ein weiterer Imagegewinn für die FVG ist die Schwäbische Waldfee, die als Sympathieträger zu größerer Öffentlichkeitsaufmerksamkeit verhilft.

Auf Anfrage von Gemeinderätin Rommel teilt Frau Schunter mit, dass auf die Gemeinde nur die

Kosten für den jährlichen Mitgliedsbeitrag zukommen. Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist ein einmaliger Auftritt der Schwäbischen Waldfee.

Die Gastronomen selbst müssen für ihren Eintrag 38 € / Jahr bezahlen.

Der Vorsitzende betont, dass die FVG nur so kostengünstig arbeiten kann, weil die FVG personell sehr schlank aufgestellt ist und zusätzlich Sponsorengelder und Fördermittel akquiriert werden konnten.

Frau Schunter informiert, dass die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliederbeiträge befindet. Auch über einen möglichen Beitritt der Gemeinde Berglen wird die Mitgliederversammlung abstimmen.

Die Beiträge wurden seit 2008 nicht mehr erhöht, ggf. muss in nächster Zeit mit einer moderaten Erhöhung gerechnet werden.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt zur Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald e.V. zum 01.07.2016 vorbehaltlich der Mitgliederversammlung der Fremdenverkehrsgemeinschaft zu.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/150/2016	Az.:
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beitritt der Gemeinde Berglen zur Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald

Die Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald ist ein Verein des Rems-Murr-Kreises zur Stärkung des Landschaftsraumes Schwäbischer Wald. Aktuell sind 15 Kommunen, davon 13 aus dem Rems-Murr-Kreis, Mitglied der Fremdenverkehrsgemeinschaft (Übersicht in der Anlage). Ihre Aufgabe ist es, insbesondere den Tourismusstandort und damit die Freizeitinfrastruktur zu fördern.

Im März gab es ein Informationsgespräch zwischen der Geschäftsführerin Barbara Schunter und der Gemeinde Berglen, vertreten durch Bürgermeister Maximilian Friedrich. Frau Schunter erläuterte dabei die Angebote der Fremdenverkehrsgemeinschaft sowie die Rahmenbedingungen eines möglichen Beitritts der Gemeinde Berglen. Frau Schunter wird auch bei der Gemeinderatssitzung am 12. April 2016 anwesend sein, um die Fremdenverkehrsgemeinschaft vorzustellen.

Der „Schwäbische Wald“ ist eine attraktive Landschaftsmarke. Ein positives Image der Freizeitregion fördert den Standortfaktor der angehörigen Kommunen. Zahlreiche Produkte wie Service-Wanderwege, Veranstaltungen und andere Freizeitangebote haben die Fremdenverkehrsgemeinschaft in den letzten Jahren bedeutsam gemacht.

Weitere Handlungsfelder der Fremdenverkehrsgemeinschaft:

- Interessenvertretung der Mitglieder in verschiedenen Gremien (z.B. Regio Stuttgart),
- Bewerbung durch Internetauftritt, Pressetermine usw.,
- Vermarktung und Interessensvertretung touristischer Anbieter,
- Beratung der Mitglieder,
- Vernetzung von Akteuren auf verschiedenen Ebenen u.v.m.

Als Mitglied der Fremdenverkehrsgemeinschaft profitiert man somit von zahlreichen Vermarktungstätigkeiten. Dazu gehören nicht nur eine Vielzahl an Broschüren, wie beispielsweise die Gästezeitung oder das Gastgeberverzeichnis, sondern auch zahlreiche Messeauftritte und Präsentationen.

Bei einem Beitritt in die Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald e.V. könnte die Gemeinde Berglen einen Nutzen durch den hohen Stellenwert des Landschaftsverbandes erzielen. Die Vermarktung kommt nicht nur der Gemeinde Berglen selbst, sondern auch den örtlichen Infrastruktureinrichtungen (Gasthäusern, Ferienwohnungen, Anbietern von Fremdenzimmern, usw.) zu Gute. Diese Aufgaben wären durch die Gemeinde selbst nicht leistbar.

Der Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde Berglen würde sich aus einem Sockel von 3.000 Euro und einem Betrag von 0,70 Euro pro Einwohner (Bemessungsgrundlage sind die Einwohnerzahlen aus dem Jahr 2007) zusammensetzen. Für die Gemeinde Berglen liegt der Jahresbeitrag damit aktuell bei 7309,90 Euro.

Über eine Aufnahme könnte in der nächsten Mitgliederversammlung der Fremdenverkehrsgemeinschaft entschieden werden.

Nachdem die Gemeinde Berglen mit dem Beitritt zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald im Jahre 2013 bereits an anderer vergleichbarer Stelle sehr positive Erfahrungen sammeln

konnte, wird von Seiten der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, einem Beitritt zur Fremdenverkehrsgemeinschaft zum 01.07.2016, also quasi anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Fremdenverkehrsgemeinschaft, zuzustimmen. Für das Jahr 2016 läge der Beitrag dann bei 3654,95 Euro.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt zur Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbischer Wald e.V. zum 01.07.2016 zu.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Hauptamt

Kartenübersicht Mitgliedskommunen



SCHWÄBISCHER WALD

KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

Gemeinderatssitzung Berglen | 12. April 2016



„SCHWÄBISCHER WALD - EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN“


SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016



„ DIE FUG - 15 KOMMUNEN UND DER KERS-NURK-KREIS „

Touristisch wirksames
Destinationsmarketing zur Installation
der Landschaftsmarke
Schwäbischer Wald – Innen und Außen
Förderung des Tourismus im Vereinsgebiet
Beratung und Unterstützung
der Mitglieder und Akteure
Interessenvertretung
Vernetzung, Bündelung, Koordinierung



SCHWÄBISCHER  WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

Die FVG ist Dienstleister
für ihre Mitglieder



„AUFGABEN DER FREIZEITVEREINIGUNG“

Infostelle für touristische
Kundenanfragen

Anlaufstelle für touristische
Fragen der Partner und
Kooperationspartner

Zentrale Anlaufstelle für Medien-,
Organisationen-, Reisegewerbe



Zentrale Anlaufstelle und Dienstleister
für die Mitgliedskommunen: beraten,
unterstützen, zur Verfügung stellen

Touristische Interessenvertretung
des Landschaftsraumes
nach Innen und Außen

Vermarktung der touristischen
Angebote aller Mitgliedsgemeinden



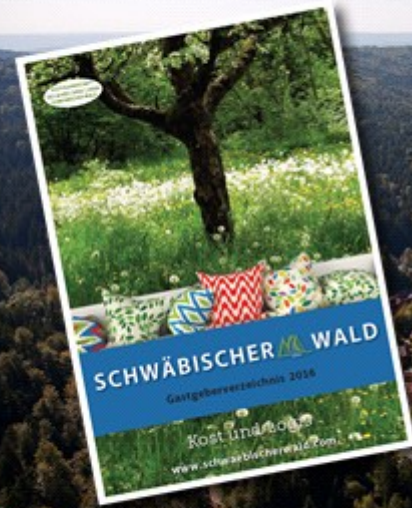
Vernetzungsstelle
und Drehscheibe

Präsentation
Landschaftsmarke
in Neuen Medien

Herstellung sämtlicher
Printmedien für den Freizeitbereich
Schwäbischer Wald



SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016



"TOURISTISCHE GRUNDLAGEN - DAS UNTERKUNFTSVERZEICHNIS"

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016



"TOURISTISCHE GRUNDLAGEN - DIE GÄSTEZEITSCHRIFT"

SCHWÄBISCHER  WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016



"TOURISTISCHE GRUNDLAGEN - PAUSCHALANGEBOTE"

The image shows a family of four walking through a lush meadow of pink flowers. Overlaid on the scene is a large tablet displaying a website interface for 'SCHWÄBISCHER WALD'. The website has a green header with the title 'SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016'. Below the header is a navigation menu with categories: 'SCHWÄBISCHER WALD', 'SONNENWEG WALK', 'KOSTEN & RESERVATIONEN', 'ANFÄHRE & PARKEN', 'NATURERBE, WEGE & SPOTTS', and 'GASTFÜHRER & SPECIALS'. The main content area features a large blue banner with the text 'HIER LEBT DER GENUSS' and a central image of a knight on horseback. To the right of the banner is a box titled 'KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015 | 2016 SCHWÄBISCHER WALD'. Below the banner are four small image thumbnails with labels: 'ARTVIELLET', 'STAMMELTPARKER', 'BAUHOFFEN-DECKELUNG', and 'UNTERKUNFT FÜR DIE'. At the bottom of the website interface, there is contact information for 'Landesverbandsgemeinschaft Schwäbischer Wald e.V.' and logos for 'Wildbadquelle' and 'Walter'.

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

SCHWÄBISCHER WALD | SONNENWEG WALK | KOSTEN & RESERVATIONEN | ANFÄHRE & PARKEN | NATURERBE, WEGE & SPOTTS | GASTFÜHRER & SPECIALS

HIER LEBT DER GENUSS

KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015 | 2016 SCHWÄBISCHER WALD

ARTVIELLET | STAMMELTPARKER | BAUHOFFEN-DECKELUNG | UNTERKUNFT FÜR DIE

Landesverbandsgemeinschaft Schwäbischer Wald e.V.
Ludwigsplatz 10
71634 Heilbronn
T: 07141 140-1170
07141 140-1188
0714 140-1189

Wildbadquelle | Walter

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016



„BÜNDELUNG FÜR EINE WIRKSAME STRAHLKRAFT“

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016



„PROFIT AUS SYNERGIEN“



„NEHRWERT FÜR DIE MITGLIEDER - Z.B. KARTENDATEN“

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

der
m Teu-
hen von
- und
33 9500)

verhöltes Glück (2015 m lang) und „Selbstmordglück“ (24,95 m lang), darunter Angehörige des Ludwigsburger Regiments. Doch sie waren einem Schwindler aufgesessen. Beide Stellen sind aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Tierwelt nicht begehbar.



IR SEE

ung ins
er mit
leitet, vor
Boone
atan- und
schwark

SPIEGELBERG | BODENBACHSCHLUCHT
Das Naturschutzgebiet zwischen Wälderst und Spiegelberg wird von einem typischen Netz von Klüften und Schuchten mit windrackvollen Felsgebilden zerschnitten. Mit der Bodenbachschlucht wird eine der wildesten und urwüchsigsten davon durchwandert. Über Stufen, gefährdungsichere schmale Pfade und kleine Brücken geht es hinab durch die fruchtkühle, von Moosen und Flechten bewachsene Schlucht.



GLASKUNST
Von 25. bis zum 28. Jahrhundert wurde der Glöckchenberg im Schwäbischen Wald ausgebeutet. Eine Gefährdungsermittlung wies auf die Notwendigkeit der Herstellung der chemischen Elemente mit der man seit der ersten Weltkriege im Eisenblech durchschlagen Glas herzustellen konnte. Diese Produktion wurde von wenigen Familien über Jahrhunderte hinweg in der Gegend von Glöckchenberg betrieben.

ginal erhaltener Spiegel aus
Cherson-Perlen. Das Museum
falt des Glases. Lithyalin, B
ist während der Öffnungszei
Sonntag im Monat, von Mai



SPIEGELBERG | HÖTTLE

Ein urwüchsiges und zierliches
tut sich dem Wanderer hier a
Eisensteinflüchten in dieser
steile Felswänden, Halklöcher
Vorsicht, der Pfad durch
Wetter rutschig, gute
Wegstellen sind s



er der Grabplatte an der Westwand seine letzte
nd. Besonders ihr Hochaltar aus dem 15. Jh.
einer sehenswerten Station, die natürlich auch i
ulenden Jakobsweg eingebunden ist. Die Kirche
Mitte leicht zu finden.



hen Stoll entstand 1783
18. Jahrhun-
immer auf einer
Schlosspark, de
schickel ent-
s in Muth
Katholiken



„MEHRWERT FÜR DIE MITGLIEDER - QR-CODES ZU AUDIODATEIEN“

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

MÜHLEN | WANDERWEG
Entlang romantischer Mühlen
im Schwäbischen Wald

LIMES | WANDERWEG
Auf den Spuren der Römer
Hauptmerkmale: Römischer Limes

JAKOBSWEG
Im Schwäbischen Wald durch das
Nobiskal-Schönbach-Fränkischer Wald
Die Euligen und Necker

SCHWÄBISCHER | WALD WEG
Auf historischen Spuren durch
Rautenkopf und Ick-Klingen

SERVICE | WANDERWEG
Gute Wanderkarten und
Wanderführer direkt
im Schwäbischen Wald

SWW



„SCHWÄBISCHER WALD - EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN“



Abhören
erlaubt!

Auf AudioTour durch
den Schwäbischen Wald

SCHWÄBISCHER WALD



»FREIZEITAKTIVITÄTEN«
im Schwäbischen Wald

SCHWÄBISCHER WALD



DER SCHWÄBISCHE WALD
FÜR GROSS und klein

SCHWÄBISCHER WALD



»SCHWÄBISCHER WALD - EINE DER ERSTEN FREIZEIT»RESSEN«

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016




"SCHWÄBISCHER WALD - EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN"

Tourismus ist
ein Aushängeschild
für den Lebens- und
Wirtschaftsstandort



„SCHWÄBISCHER WALD – EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN“

SCHWÄBISCHER  WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

Tourismus
ermöglicht
Wertschöpfung



„SCHWÄBISCHER WALD - EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN“

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016



Touristischer Fahrtwind für Berglen



„SCHWÄBISCHER WALD - EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN“

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

Mehrwert für Berglen
Touristische Dienstleistung
Professionelles Marketing
Imagegewinn
Konkurrenzvorsprung
weicher Standortfaktor



„SCHWÄBISCHER WALD – EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN“

SCHWÄBISCHER WALD | KULTURLANDSCHAFT DES JAHRES 2015/2016

Machen wir
uns gemeinsam
auf den Weg



„SCHWÄBISCHER WALD – EINE DER ERSTEN FREIZEITADRESSEN“

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**10. Beauftragung zur Erstellung des Nachweises der Regenwasserbehand-
lung im Einzugsgebiet der Kläranlage Berglen**

Auf die Sitzungsvorlage 151/2016, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Nachfolgend erläutert der Vorsitzende kurz den Sachverhalt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Dem Ingenieurbüro Riker + Rebmann, Murrhardt, wird zu einer Honorarsumme von 25.239,90 € inkl. 19 % MwSt. der Nachweis der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Berglen mit vier Regenüberläufen und zwölf Regenüberlaufbecken übertragen.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/151/2016	Az.: 701.0
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beauftragung zur Erstellung des Nachweises der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Berglen

Im Bereich des Zulaufkanals zur Kläranlage kommt es immer wieder zur Überstauung im Kanalnetz. Dies resultiert daraus, dass der Stauraumkanal unter Druckabfluss betrieben wird. Es führt dazu, dass aus den Schachtbauwerken der Kanalinhalt auf die Wegfläche bzw. auf die Nebenanlagen des Weges bei geringen Niederschlagsereignissen verteilt wird.

Wenn es gelänge die Schwelle des Stauraumkanals tiefer zu legen und damit den Druck abzumindern, könnten Überschwemmungen vorgebeugt werden. Eine Veränderung der Schwelle hat jedoch Auswirkung auf das Beckenvolumen und muss daher im Vorfeld berechnet bzw. geprüft werden.

Der Nachweis der Regenwasserbehandlungsanlagen erfolgt mit einer Schmutzfrachtberechnung (Programm KOSIM der Firma ITWH, Hannover). Die Schmutzfrachten ergeben sich aus den angeschlossenen Einwohnern, Einwohnerwerten, Einzeleinleitern mit spezifischen Schmutzfrachten (z.B. Wäschereien) und den befestigten Flächen.

Der Niederschlag wird mit einer dreißigjährigen Regenreihe (speziell für Berglen) simuliert. Die Regenwasserbehandlungsanlagen werden nach Art und Lage im Kanalnetz in der vorhandenen Größe, einschließlich des anzurechnenden Volumens der Zulaufkanäle, in dem Programm dargestellt.

Aus der Größe der Einzugsgebiete und Einwohner mit dem speziellen Wasserverbrauch wird die einzuhaltende Entlastungsfracht in den Vorfluter berechnet. Der Nachweis der einzuhaltenen Entlastungsmenge ist dann zu erbringen.

Aufgrund der Kenntnis des örtlichen allgemeinen Kanalisationsplans sowie den bestehenden Behandlungsanlagen und einer sehr guten Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro macht es keinen Sinn, weitere Angebote von anderen Ingenieurbüros einzuholen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem Ingenieurbüro Riker + Rebmann, Murrhardt, wird zu einer Honorarsumme von 25.239,90 € inkl. 19 % MwSt. der Nachweis der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Berglen mit vier Regenüberläufen und zwölf Regenüberlaufbecken übertragen.

Anlage: Honorarvorschlag Nr. 2302 des Ingenieurbüros Riker + Rebmann

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Kämmerei
 1 x Technische Verwaltung

Ingenieurbüro
für Bauwesen

Abwasser
Wasserversorgung
Verkehrsanlagen
Wasserbau

Beratung
Planung
Bauleitung
Projektmanagement

Zertifizierte
Kanalsanierungsberatung
Murrhardt, 16.10.2015

Riker+Rebmann Partnerschaft ■ Nägelestraße 2 ■ 71540 Murrhardt

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Honorarvorschlag Nr. 2302
Nachweis der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Berglen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere telefonische Besprechung am 15.10.2015 unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot.

1. Leistungen

- Prüfen der Einzugsgebiete (Befestigungsgrad, Größe und Zuordnung zu den Becken)
- Zuordnen der Einwohner nach den Straßen (Einzugsgebiete der RÜB).
- Erheben von Einzeleinleitern (Großverbrauchern mit besonderem Schmutzwasseranfall)
- Feststellung der Beckenvolumen einschließlich dem Volumen der Zulaufkanäle.
- Simulation und Nachweis der Regenwasserbehandlungsanlagen mit dem Ziel der Anpassung der Beckenvolumen bzw. der Zulaufmenge zur Kläranlage (Optimierung).

Es sind zwei Nachweise erforderlich. Zum einen wird der IST-Zustand und zum anderen der PROGNOSE-Zustand dargestellt. Die Grundlagen und Ergebnisse sind in Plan- und Erläuterungsunterlagen darzustellen. Im Angebotspreis sind die Unterlagen in 3-facher Ausfertigung enthalten. Bereits vorhandene Daten werden vom AKP übernommen. Dies wurde im Angebotspreis berücksichtigt.

2. Angebotssummen

Nr.	Behandlungsanlagen	Anzahl	Einheitspreis	Gesamtpreis
1	Regenüberläufe	4	700,00 €	2.800,00 €
2	Regenüberlaufbecken	12	1.450,00 €	17.400,00 €
3	Zwischensumme			20.200,00 €
4	Nebenkosten	5,00%	20.200,00 €	1.010,00 €
5	Summe (netto)			21.210,00 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) ist hinzu zu rechnen.

Im Angebotspreis ist eine Bestandsaufnahme (Drossel-, und Reinigungseinrichtungen, deren Zustand und Funktion) vor Ort enthalten. Wir bitten um Stellung einer Sicherungsperson mit Gaswarngerät.

Wir haben Ihnen ein kostengünstiges Angebot unterbreitet. Im Auftragsfall sichern wir Ihnen eine kostenbewußte und effiziente Bearbeitung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Riker + Rebmann



Gert Rebmann
(Beratender Ingenieur)



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

**11. Vergabe der Erschließungsarbeiten des Baugebietes Stöckenhäule 2 im
Stöckenhof**

Auf die Sitzungsvorlage 155/2016 und die Tischvorlage mit den Submissionsergebnissen wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass seit acht Tagen die Möglichkeit besteht, sich für Bauplätze im Wohnbaugebiet Stöckenhäule zu bewerben. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gemeindeverwaltung zwölf Bewerbungen für die Baugrundstücke vor, darunter auch zwei Bauplätze, die mehrfach angefragt wurden. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist nach wie vor sehr groß. Bürgermeister Friedrich geht davon aus, dass bei Weitem nicht alle Interessenten bedient werden können. Bei Veräußerung sämtlicher Baugrundstücke des Gebiets Stöckenhäule könnte die Gemeinde Mehrerlöse von ca. 400.000 € erzielen.

Gemeinderat Moser stellt den Antrag, die Kosten für die Herstellung der Narzissenstraße getrennt zu erfassen, um die Zahlen gegenüber dem Steuerzahler transparent zu machen, auch wenn wegen evtl. geringerer Kosten die laufende Verwaltung zuständig ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Ausbau der Narzissenstraße momentan nicht geplant sei. Es spricht jedoch nichts dagegen, die Zahlen nachzuweisen, wenn an der Straße eines Tages Arbeiten vorgenommen werden.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma HSE-Bau aus Glauchau mit der Niederlassung in Kernen im Remstal mit der Erschließungsmaßnahme Stöckenhäule 2 zu einer Gesamtsumme von 674.921,03 € inkl. 19 % MwSt.

An die Süwag Energie AG wird die Lieferung und Ausführung der Straßenbeleuchtung gemäß Angebot vom 01.02.2016, ohne die Lieferung der Straßenbeleuchtungskörper, zum

Preis von 32.243,00 Euro einschließlich MwSt. vergeben.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Kämmerei
 1 x Bauamt
 1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/155/2016	Az.: 656.61
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vergabe der Erschließungsarbeiten des Baugebietes Stöckenhäule 2 im Stöckenhof

Aufgrund der nach wie vor sehr großen Nachfrage nach Bauplätzen in der Gemeinde Berglen und der bereits erfolgten Ermächtigung zur Veräußerung der Bauflächen im Baugebiet Stöckenhäule 2 in Stöckenhof beabsichtigt die Verwaltung, zeitnah mit den Erschließungsarbeiten für das Baugebiet zu beginnen. Die Erschließungsarbeiten umfassen insbesondere

- 1.) Kanalisations-, Wasserleitungs-, Leerrohr- und Straßenbauarbeiten**
- 2.) Straßenbeleuchtung**

Zu 1.): Nach entsprechenden Beschlüssen des Gemeinderates zu dem Bebauungsplanverfahren ist das Verfahren inzwischen soweit gediehen, dass die Erschließungsmaßnahme ausgeschrieben werden kann. Die Verdingungsunterlagen konnten von interessierten Firmen seit Montag, den 07.03.2016 bei der Gemeinde Berglen abgeholt werden. Die Ausschreibung umfasst folgende auszuführende Arbeiten:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Oberbodenabtrag | ca. 1300 m ³ |
| - Gräben- und Grabenaushub, Tiefen bis ca. 5 Meter | ca. 3000 m ³ |
| - Aushub Bodenklasse 7, in Gräben und Flächen | ca. 1500 m ³ |
| - Kanalisation DN 200 – DN 300 PVC, Tiefen bis ca. 5 Meter | ca. 550 lfm |
| - Kanalschächte DN 1200 | ca. 12 Stück |
| - Sedimentationsanlagen DN 3000 | 2 Stück |
| - Hauskontrollschächte DIN 1000 | ca. 33 Stück |
| - Liefern und Verlegung von Wasserleitungsrohren
PE-HD 125 x 11,4 mm | ca. 340 Meter |
| - Wasserleitungsschächte 1600 x 1600 | ca. 6 Stück |
| - Randeinfassungen Granit | ca. 750 Meter |
| - Flächenabtrag für Straßen- und Versickerungsmulden | ca. 2150 m ³ |
| - Kombinierte Frostschticht – Tragschicht | ca. 1400 m ³ |
| - Bit. gebundene Fahrbahn- und Wegflächen | ca. 2350 m ² |
| - Mikro-Leerrohre, Multirohrverbund 14 x 7mm | ca. 260 lfm |

Der Ausführungszeitraum wurde vom 02.05.2016 bis 23.12.2016 festgelegt. Die Angebotseröffnung wird am 31.03.2016 um 11.30 Uhr erfolgen. Somit wird das Submissionsergebnis nach Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Riker & Rebmann, Murrhardt, dem Gemeinderat als Tischvorlage nachgereicht.

Die Erschließungsmaßnahme ist im Haushaltsplan 2016 wie folgt finanziert:

Baugebiet Stöckenhäule 2:

- I. Straßenbau (einschließlich Straßenbeleuchtung):

Haushaltsstelle 6300-950015.012	330.000,00 Euro
II. <u>Kanalnetzerweiterung:</u> Haushaltsstelle 7000-950067.004	266.500,00 Euro
III. <u>Erweiterung des Wasserleitungsnetzes:</u> Haushaltsstelle 3907-957090.001	85.000,00 Euro
IV. <u>Mikroleerrohrsysteme:</u> Haushaltsstelle 7910-9500000.001	18.000,00 Euro

Ortsgestaltung Dahlienstraße (Maßnahme der Flurbereinigung, Kostenübernahme durch die Gemeinde):

V. Straßenbau Haushaltsstelle 6300-950023.012	80.000,00 Euro
VI. Kanal Haushaltsstelle 7000-950072.004	50.000,00 Euro
VII Wasser Haushaltsstelle 3907-957093.001	22.500,00 Euro

Gesamtfinanzierung laut Haushaltsplan 2016:

852.000,00 Euro

Unter dem Vorbehalt der Nachrechnung werden sich die Kosten der Erschließungsmaßnahme Stöckenhäule 2 mit Dahlienstraße (Vergabesumme) auf 674.921,03 Euro belaufen. Die Ausgabe für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper beläuft sich auf ca. 37.000,00 Euro. Mit den Baunebenkosten (Honorar für Geologen und Ing.-Büro ca. 150.000,00 Euro) ergeben sich Ausgaben von 861.921,03 Euro. Die bislang ungedeckten Ausgaben von 9.921,03 Euro werden durch voraussichtliche Mehreinnahmen beim Verkauf der Bauplätze gedeckt.

Zu 2.): Die Technische Verwaltung hat für die Ausführung der Straßenbeleuchtung für das Baugebiet Stöckenhäule 2 ein Angebot von der Süwag Energie AG eingeholt. Das Angebot vom 01.02.2016 ist auf marktüblichen Preisen kalkuliert. Bei den bisherigen Neubaugebieten wurden im Zuge des vergangenen Konzessionsvertrages stark vergünstigte Preise angeboten (vor Einführung der LED-Technik wurde die Verlegung der Erdkabel, die Stellung der Masten und sonstige Arbeiten durch den Gewinn an dem zu verbrauchenden Strom der Straßenbeleuchtung querfinanziert).

Da sich die Gemeinde gegen einen Erwerb und für den weiteren Betrieb der Straßenbeleuchtung durch die Süwag entschieden hat, scheidet die Alternative, einen anderen Anbieter zu beauftragen, aus.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Leuchtenlieferung aus der jetzigen Vergabe zurückzustellen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Vergabe der Erschließungsarbeiten erfolgt gemäß des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros Riker & Rebmann, Murrhardt, auf der Grundlage der nachzureichenden Tischvorlage an die wirtschaftlichste Bieterin.

An die Süwag Energie AG wird die Lieferung und Ausführung der Straßenbeleuchtung gemäß Angebot vom 01.02.2016, ohne die Lieferung der Straßenbeleuchtungskörper, zum Preis von 32.243,00 Euro einschließlich MwSt. vergeben.

Anlage:

Angebot der Süwag Energie AG vom 01.02.2016

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Kämmerei
 1 x Bauamt
 1 x Technische Verwaltung

Süwag Energie AG | Schützenbleiche 9-11 | 65929 Frankfurt am Main

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Kontaktadresse

Operative Netzplanung Rhein-Neckar
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Zuständiger Sachbearbeiter:
Herr Heiko Kneißl
Telefon: 07144 - 266 407
Telefax: 07144 - 266 106

Angebot

Angebotsnr.	Datum
1188007068	01.02.2016
Geschäftspartner 80002691	
Gültigkeitszeitraum 01.02.2016 bis 01.09.2016	

Straßenbeleuchtung in Stöckenhof, Neubaugebiet Stöckenhäule 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen unser Angebot über die Errichtung / Änderung der Straßenbeleuchtung in Stöckenhof, Neubaugebiet Stöckenhäule 2 gemäß beiliegendem Projektplan.

Beträge in EUR

Lichtmaste				7.854,00
1.2 Stahlmast konisch 5 m	17,0 ST	378,00	6.426,00	
1.17 Fundamentrohr einbauen				
Zulage	17,0 ST	84,00	1.428,00	
Leuchten Montage/Demontage				1.836,00
2.3 Ansatz- oder Aufsatz- leuchte an Mast montieren	18,0 ST	78,00	1.404,00	
2.7 Kabelmontage in Mast / Schaltstelle	17,0 ST	23,00	391,00	
2.9 Ansatz- oder Aufsatz- leuchte von Mast demontieren	1,0 ST	41,00	41,00	

Bankverbindung: Commerzbank AG

Bankleitzahl: 500 400 00
Konto: 258 250 000

IBAN: DE76 5004 0000 0258 2930 00
BIC: COBADEFFXXX

Süwag Energie AG
Schützenbleiche 9-11
65929 Frankfurt am Main
T +49 69 3107-0
F +49 69 3107-2666
www.suewag.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Bernd Böddeling
Vorstand:
Dr. Markus Coenen
Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registriergericht: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 52467
Steuernummer: 047 243 72262
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 813216502

Gemeinde Berglen
 Beethovenstr. 14-20
 73663 Berglen

 Beleg-Nr./Datum
 1188007068 / 01.02.2016

Seite 2

Beträge in EUR

Erdarbeiten und Kabel				13.746,00
3.4 Einzelverlegung ohne Oberfläche 40x80	50,0 m	51,00	2.550,00	
3.7 Muffen-/Start- oder Zielgrube ohne Oberfläche	1,0 ST	222,00	222,00	
3.8 Muffen-/Start- oder Zielgrube mit Oberfläche	1,0 ST	502,00	502,00	
3.6 Zulage weiteres Kabel	30,0 m	13,00	390,00	
3.12 Gemeinsame Verlegung ohne Oberfläche 40x80	360,0 m	24,00	8.640,00	
3.12.3 Zulage befestigte Oberfläche Asphalt/Pflaster zu 3.12	10,0 m	30,00	300,00	
4.3 Sicherungskasten montieren	17,0 ST	62,00	1.054,00	
4.5 Verbindungsmuffe liefern und montieren	2,0 ST	44,00	88,00	

Leuchtenlieferung Wohnstrassen	4.410,00
---------------------------------------	----------

Anzahl 18 St.
 Aufsatzleuchte, Typ RWE,
 Ausgerüstet mit:
 1 x elektronischer Transformator,
 Stoßspannungsfestigkeit 4 kV,
 LED 4000K neutralweiß, Leuchtenlichtstrom ca. 1.652 lm,
 Lichtstromkonstanthaltung,
 mittl. Systemleistung 23 W, (Stand 06_2015),
 Leistungsreduzierung auf 12,6 W (50% Lichtstrom),
 über Abschaltung Steuerphase,
 herausnehmbarer E-Block,
 Schutzart IP 66, Schutzklasse II,
 Optik DM,
 Leuchtenmaterial Aluminiumguss,-blech,
 Leuchtenbefestigung Zopf DMR 76 mm,
 Neigungsverstellung + - 20 %,
 Farbe RAL7035 lichtgrau,
 Anforderung:
 - incl. vormontierter Anschlussleitung 5 x (1,0) 1,5 mm² freie
 Anschlusslänge 8 m, Belegung: Dauerphase: sw, Schaltphase: br,
 Neutraleiter: bl, Schutzleiter: gn-ge in Leuchte isoliert aufgelegt.
 - die Leuchte ist stets mit der aktuellen LED-Generation zu liefern,
 wobei der Wert für den Lichtstrom in etwa gleich zu halten ist.
 - RWE Standard BEL50.0710 Teil 1,
 Bestell-Nr. BGP 213 ECO24-/740 II DM CLO 76 CABL_C8K SDU

Bankverbindung: Commerzbank AG

 Bankleitzahl: 500 400 00
 Konto: 258 293 000

 IBAN: DE76 5004 0000 0258 2930 00
 BIC: COBADE33XXX

 Süwag Energie AG
 Schützenbleiche 9-11
 65929 Frankfurt am Main
 T +49 69 3107-0
 F +49 69 3107-2695
 I www.suewag.de

 Aufsichtsratsvorsitzender:
 Bernd Böddeling
 Vorstand:
 Dr. Markus Coenen
 Dipl.-Kfm. Mike Schuler

 Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
 Registergericht: Amtsgericht
 Frankfurt am Main, HRB 52467
 Steuernummer: 047 243 72282
 Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 613216502

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Beleg-Nr./Datum
1188007068 / 01.02.2016

Seite 3

Beträge in EUR

Fabrikat Philips

Preis: 245,00 Euro/ST.

Summe			27.846,00
Projektierungskosten	13,14 %		3.658,96
Summe Positionen			31.504,96
Umsatzsteuer	19,00 %	31.504,96	5.985,94
Summe mit Umsatzsteuer			37.490,90
Endbetrag			<u>37.490,90</u>

Die im Angebot genannten Beträge können sich ändern:

- wenn die Baumaßnahme in mehreren Abschnitten realisiert werden muss,
- bei neuen oder geänderten steuerlichen Belastungen,
- wenn sich Art und Umfang der Baumaßnahme ändern,
- wenn sich die verlegte Kabellänge gegenüber der Kalkulation ändert oder die erforderlichen Genehmigungen nicht erlangt werden können,
- wenn Erdarbeiten, deren Kosten von den in unserem Angebot ermittelten Kalkulationswerten abweichen, werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die endgültige Abrechnung erhalten Sie nach Fertigstellung der Arbeiten.

Für die gesamte Anlage gelten die Bedingungen des mit Ihnen abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages.

Eine genaue Standortfestlegung der Leuchten werden wir unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit Ihnen vor Ort abstimmen.

Zur Auftragsbestätigung senden Sie uns bitte die beigelegte Zweitschrift des Angebotes unterschrieben zurück. Das erste Angebotsexemplar ist für Ihre Unterlagen vorgesehen.

Bei Ihren Dispositionen bitten wir eine Planungs- und Ausführungsspanne von mindestens 6 Wochen ab Auftragseingang zu berücksichtigen.

Die aufgrund dieses Angebotes anfallenden Daten werden in unseren EDV-Anlagen verarbeitet.

Bankverbindung: Commerzbank AG

Bankleitzahl: 500 400 00
Konto: 258 293 000

IBAN: DE76 5004 0000 0258 2930 00
BIC: COBADEFFXXX

Süwag Energie AG
Schützenbleiche 9-11
65929 Frankfurt am Main
T +49 69 3107-0
F +49 69 3107-2686
I www.suewag.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Bernd Boddeling
Vorstand:
Dr. Markus Coenen
Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 52467
Steuernummer: 047 243 72282
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 813216502



Tischvorlage zur Vorlage SV/155/2016

Vergabe der Erschließungsarbeiten des Baugebietes Stöckhåule 2 im Stöckenhof

Das Submissionsergebnis vom 31.03.2016 wurde durch die Nachrechnung des Ingenieurbüros Riker + Rebmann bestätigt.

Im Bietergespräch am 04.04.2016 hat die preisgünstigste Bieterin, die Firma HSE-Bau aus Glauchau mit der Niederlassung in Kernen i.R. bestätigt, dass von ihr ausschließlich die ausgeschriebenen Materialien verwendet werden.

Nachdem auf den Baugrundstücken Versickerungsmulden durch die Bauherren hergestellt werden müssen, dürfen die späteren privaten Grundstücke nicht durch die Baufirma befahren werden bzw. es darf auch kein Aushubmaterial auf diesen Flächen zwischengelagert werden.

Zum Schutz dieser Flächen werden Bauzäune von der Firma errichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma HSE-Bau aus Glauchau mit der Niederlassung in Kernen im Remstal mit der Erschließungsmaßnahme Stöckenhåule 2 zu einer Gesamtsumme von € 674.921,03 inkl. 19 % MwSt.

Anlage:

Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Riker + Rebmann vom 05.04.2016

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Kämmerer
1 x Technische Verwaltung

**Ingenieurbüro
für Bauwesen**Abwasser
Wasserversorgung
Verkehrsanlagen
WasserbauBeratung
Planung
Bauleitung
ProjektmanagementZertifizierte
Kanalsanierungsberatung

Riker+Rebmann Partnerschaft ■ Nägelestraße 2 ■ 71540 Murrhardt

Gemeinde Berglen**Beethovenstraße 14 - 20****73663 Berglen**

Öffentlich

05.04.2016 Rb

**Erschließung Stöckenhäule 2 im Ortsteil Stöckenhof
Angebote für Kanalisations-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten**
Anl.: - 5 Original-Leistungsverzeichnisse
- Protokoll über Eröffnungstermin mit Prüfvermerken
- Preisspiegel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Original-Angebote zurück.

Zur Prüfung haben wir einen Preisspiegel erstellt. Bitte nehmen Sie diesen zur Kenntnis.

Zur Vergabe geben wir folgende Stellungnahme:

1. Abgabe und Wertung der Angebote

Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung wurden zur Submission fünf Angebote vorgelegt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

2. Angebotene Nachlässe ohne Bedingungen:

Folgende Firmen haben einen Nachlass unterbreitet:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| - Bieter Nr. 2 | 4,25 % |
| - Fa. HSE-Bau aus Glauchau, NL Kernen | 3,0 % |

3. Sondervorschläge, bzw. Technische Nebenangebote:

Nebenangebote liegen nicht vor.

■ Ingenieurbüro Riker + Rebmann
Partnerschaft
Dipl.-Ing. (FH) Hans-David Riker
Dipl.-Ing. (FH) Gert Rebmann

■ 71540 Murrhardt, Nägelestraße 2
Telefon 0 71 92 / 93 599 - 0
Fax 0 71 92 / 93 599 - 19
e-Mail ingenieure@riker-rebmann.de
Internet www.riker-rebmann.de

■ Bankverbindung: Kreissparkasse Waiblingen
BIC: SOLADES1WBN
IBAN: DE31 6025 0010 0000 6346 58
Ust ID Nr: DE 211517070
Steuernr.: 51072/13506

4. Reihenfolge der Bieter (unter Berücksichtigung der Nachlässe)

Rang	Bieter	Angebotssumme brutto	Prozent
1	Fa. HSE-Bau, Kernen	674.921,03 €	100,0%
2	Bieter Nr. 2	743.178,24 €	110,1%
3	Bieter Nr. 3	750.310,67 €	111,2%
4	Bieter Nr. 4	931.687,18 €	138,0%
5	Bieter Nr. 5	948.510,43 €	140,5%
	Mittlerer Angebotspreis	809.721,51 €	120,0%

5. Kostenvergleich zum Kostenanschlag

Zur Ausführungsplanung vom 02.03.2016 sind die Kosten (ohne Nebenkosten) mit 966.423,99 EUR (brutto) berechnet worden.

Die Angebotssumme von 674.921,03 EUR ist deutlich geringer als die Summe des Kostenanschlags. Der mittlere Angebotspreis von 809.721,51 EUR liegt ca. 19 % unter den veranschlagten Kosten.

6. Vergabevorschlag

Mit der Fa. HSE-Bau wurde ein Aufklärungsgespräch im Rathaus geführt. Alle angebotenen Materialien und Fabrikate entsprechen der Angebotsaufforderung. Die Eignungsnachweise für die Fachkunde im Kanal- und Wasserleitungsbau liegen vor.

Die Fa. HSE-Bau hat das Baugebiet Stoffelannenäcker in Steinach in der Zeit 2014/2015 zur vollen Zufriedenheit ausgeführt.

Die Firma HSE-Bau aus Glauchau mit der Niederlassung in Kernen i. R., ist geeignet, die Arbeiten zuverlässig und sorgfältig auszuführen. Wir empfehlen die Vergabe zum Angebotsendpreis von 674.921,03 EUR € brutto.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Riker + Rebmann

Rebmann

Rebmann
(Beratender Ingenieur)



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

12. Ausschreibung Umsetzung Löschwasserkonzeption Bretzenacker 3. und 4. Bauabschnitt: Neuverlegung Wasserversorgungsleitung Ödernhardt - Bretzenacker

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 152/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende leitet kurz in die Thematik ein und übergibt das Wort an Herrn Riker vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann, der die Maßnahme, insbesondere den 3. und 4. Bauabschnitt anhand einer PowerPoint-Präsentation eingehend vorstellt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Mitverlegung von Kabelleerrohren für einen zukunftsfähigen Breitbandausbau wichtig ist, um einen Lückenschluss bis nach Ödernhardt zu ermöglichen. Durch die Maßnahme wird außerdem der Wasserversorgungsdruck in Bretzenacker deutlich verbessert. Gleichzeitig ist jedoch der Einbau von Druckminderern zu überprüfen, um mögliche Brüche am alten Ortsnetz zu vermeiden.

Zur Anfrage von Gemeinderat Hägele hinsichtlich des Wirtschaftsweges teilt der Vorsitzende mit, dass dieser aus zwei Gründen sinnvoll sei. Zum einen zur besseren Erschießung der dort liegenden Wasserversorgungsleitung, zum anderen soll er als Zufahrtsweg für die teilweise nicht erschlossenen Grundstücke dienen.

Nach dem aktuellen Bauzeitenplan geht die Sporthalle Ende des Jahres in Betrieb, bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Arbeiten an der Wasserversorgungsleitung abgeschlossen sein, um die geforderte Löschwassermenge für die Sporthalle bereitstellen zu können.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung des dritten und vierten Bauabschnitts der Löschwasserkonzeption Bretzenacker betreffend die Verlegung einer neuen Versorgungsleitung von Ödernhardt nach Bretzenacker, die Mitverlegung von Kabelleerrohren für den Breitbandausbau und den Lückenschluss des Wirtschaftsweges von der Nach-

barschaftsschule nach Bretzenacker.

Verteiler: 1 x Kämmererei
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/152/2016	Az.: 815.61
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Ausschreibung Umsetzung Löschwasserkonzeption Bretzenacker 3. und 4. Bauabschnitt: Neuverlegung Wasserversorgungsleitung Ödernhardt - Bretzenacker

Im Zuge des Sporthallenneubaus an der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ wurde durch Druckmessungen im Wasserleitungsnetz festgestellt, dass die geforderte Löschwassermenge für die Sporthalle in Höhe von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nicht bereitgestellt werden kann.

Daraufhin wurde das Ingenieurbüro Riker+Rebmann aus Murrhardt mit der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten beauftragt. Die vom Ingenieurbüro erarbeitete Trinkwasserkonzeption stellt mehrere Varianten sowohl von der Kostenseite, als auch vom sich ergebenden Mehrnutzen gegenüber. Abschließend wird festgestellt, dass die Erneuerung der Fallleitung vom Hochbehälter Galgenberg bis nach Bretzenacker die wirtschaftlichste Lösung darstellt, da der Hochbehälter für die Wasserversorgung der Gemeinde Berglen zwingend erforderlich ist und die Fallleitung nach Ödernhardt vermutlich um das Jahr 1907 verlegt wurde. Die Fallleitung soll größer dimensioniert und eine separate Füllleitung verlegt werden.

Neben der Bereitstellung der Löschwassermenge an der neuen Sporthalle kann auch der Wasserversorgungsdruck in Bretzenacker deutlich verbessert werden.

Über diesen Sachverhalt wurde der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 12.05.2015 informiert.

Das gesamte Bauvorhaben ist in vier Bauabschnitte untergliedert:

- I. Hochbehälter Galgenberg – Ödernhardt
- II. Ortsdurchfahrt Ödernhardt
- III. Ödernhardt – Nachbarschaftsschule
- IV. Nachbarschaftsschule – Bretzenacker
- V. Hochbehälter Galgenberg

Die Arbeiten für den ersten Bauabschnitt vom Hochbehälter Galgenberg bis nach Ödernhardt wurden in der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2015 vergeben.

Aufgrund des hohen Felsaufkommens hat sich die Ausführung des ersten Bauabschnitts verzögert und wird voraussichtlich bis Ende April beendet sein.

Der zweite Bauabschnitt wird separat, im Zuge der innerörtlichen Leitungssanierungen in Ödernhardt, gemeinsam mit dem Abwasserkanal durchgeführt. Da in diesem Bereich noch weitere Planungsleistungen notwendig sind, werden diese Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr vergeben.

Vorliegend handelt es sich um die Bauabschnitte III und IV, also die Leitungsverlegung von Ödernhardt über die Nachbarschaftsschule nach Bretzenacker (siehe Pläne in der Anlage).

Im Zuge dieser Maßnahme soll von der Nachbarschaftsschule bis nach Bretzenacker ein Wirtschaftsweg zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen (überwiegend Streuobstwiesen) bzw. zur lückenlosen Erschließung der parallel geführten Wasserleitung entstehen.

Die Kosten gemäß Kostenschätzung setzen sich für diese Maßnahmen wie folgt zusammen:

- | | |
|--|----------------------|
| - Kosten Wasserleitungsbau Ödernhardt – Bretzenacker | 250.000,00 € (netto) |
| - Umbau Wasserleitungsschacht an der NBS | 40.000,00 € (netto) |
| - Kabelleerrohre Ödernhardt – Bretzenacker | 36.000,00 € (brutto) |
| - Wirtschaftsweg NBS – Bretzenacker | 83.000,00 € (brutto) |

Bei den Zahlen aus der Kostenschätzung handelt es sich um reine Baukosten ohne Nebenkosten wie Planungskosten, Entschädigung für Dienstbarkeiten, Aufwendungen für Grunderwerb, Grenzwiederherstellung, usw. Die Kosten sind im Haushalt 2016 entsprechend veranschlagt.

Die Vergabe der Arbeiten soll in der Sitzung des Gemeinderats am 10.05.2016 erfolgen. Die Maßnahme soll bis voraussichtlich Mitte November abgeschlossen sein.

Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann wird bei der Sitzung anwesend sein, die Maßnahme vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung des dritten und vierten Bauabschnitts der Löschwasserkonzeption Bretzenacker betreffend die Verlegung einer neuen Versorgungsleitung von Ödernhardt nach Bretzenacker, die Mitverlegung von Kabelleerrohren für den Breitbandausbau und den Lückenschluss des Wirtschaftsweges von der Nachbarschaftsschule nach Bretzenacker.

Verteiler: 1 x Kämmerei
 1 x Technische Verwaltung



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

13. Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule - 3. Änderung" - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - auf Gemarkung Oppelsbohm und Bretzenacker mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Auf die Sitzungsvorlage 126/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Gemeinderat Moser fragt an, ob eine mögliche Kindergartenerweiterung durch den Bebauungsplan auch abgedeckt sei. Sollte dies nicht möglich sein, würde er eine Ausweitung der Baugrenzen empfehlen, um auch für die Zukunft alle Möglichkeiten der Erweiterung zu haben.

Herr Rabenstein informiert, dass die Änderung des Bauleitplanes im Bereich der Innenentwicklung aus zeitlichen Gründen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt. Eine mögliche Erweiterung des Kindergartens würde sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden. Der Bebauungsplan könnte dann anlassbezogen erweitert werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung" - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB auf den Gemarkungen Bretzenacker und Oppelsbohm - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB gefasst. Ferner wird der Bebauungsplan im Entwurf festgestellt.**
- 2. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.**
- 3. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden auf Gemarkung Oppelsbohm Teilflächen der Flurstücke Nr. 1215, 1276 und 1302 sowie auf Gemarkung Bretzenacker eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 246 einbezogen. Der räumliche**

Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 500 des freien Landschaftsarchitekten Wolfgang Blank, Stuttgart, vom 12.04.2016.

- 4. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, weshalb von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.**
- 5. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.**
- 6. Der beschlossene Bebauungsplanentwurf vom 12.04.2016 einschließlich der Begründung vom 12.04.2016 ist nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.**

Verteiler: 1 x Bebauungsplanordner "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung"

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/126/2016	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule - 3. Änderung" -
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - auf
Gemarkung Oppelsbohm und Bretzenacker mit örtlichen
Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung
- Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss**

In der Gemeinderatssitzung am 17.11.2015 wurde dem Gremium die örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen vorgestellt. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung angeregt, im ehemaligen Hausmeistergebäude eine weitere Gruppe einzurichten (Ü3-Gruppe von drei bis sechs Jahren mit 25 Plätzen oder AM-Gruppe für Kinder von zwei bis sechs Jahren mit 22 Plätzen), um den bestehenden Fehlbedarf auszugleichen. Der Gemeinderat hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten sowie die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 2. Änderung" im Jahre 2012 gab es Überlegungen, im Zuge des Neubaus einer dreiteiligen Sporthalle, ein Blockheizkraftwerk zu errichten bzw. eine zentrale Wärmeversorgung auf dem Gelände der Nachbarschaftsschule aufzubauen. Als geeigneter Standort für diese Anlage wurde seinerzeit der Standort des Hausmeistergebäudes Leharstraße 35 auf Gemarkung Oppelsbohm, nordöstlich des Baugeländes der Sporthalle, definiert. Um die planungsrechtliche Grundlage für den späteren Bau zu schaffen, ist im Bebauungsplan eine Fläche zur Erzeugung von Wärme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ausgewiesen worden.

Bei der Klausurtagung des Gemeinderates im Rathaus Oppelsbohm am 08.12.2012 erläuterte Herr Frank Müller vom Ingenieurbüro Ratioplan GmbH aus Weissach im Tal das von ihm erarbeitete Wärmeversorgungskonzept für das Schulgebäude. Dieses sah neben der Modernisierung der bestehenden Heizungsanlage (Einbau eines zusätzlichen Holzpelletkessels als Führungskessel und Nutzung des heizölbetriebenen Kessels in Spitzlastzeiten) auch eine Teilsanierung des Wärmenetzes der Schule vor. Die Kapazität der technisch ertüchtigten Anlage wurde zudem so berechnet, dass auch die geplante Sporthalle an das Wärmenetz angeschlossen werden kann. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.01.2013 die Umsetzung dieses Konzepts beschlossen und von den ursprünglichen Überlegungen zur Neuausrichtung der Wärmegewinnung Abstand genommen.

Eine Änderung der Nutzung des ehemaligen Hausmeistergebäudes ist aufgrund der aktuellen Festsetzung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 2. Änderung" nicht möglich. Vor

diesem Hintergrund ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Änderungsverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden die überbaubaren Grundstücksflächen der dreiteiligen Sporthalle, der bestehenden Sporthalle, des Kindergartens „Rappelkiste“ und des neuen Kindergartengebäudes zusammengefasst und die Baugrenzen entsprechend festgesetzt. Der geänderte Verlauf der Telekommunikations- und Stromleitungen im Plangebiet wird durch eine Neufestsetzung der Leitungsrechte berücksichtigt.

Die Änderung des Bauleitplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Dies hat zur Folge, dass auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet wird und Eingriffe, die aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten sind, keines entsprechenden Ausgleichs bedürfen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung" - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB auf den Gemarkungen Bretzenacker und Oppelsbohm - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB gefasst. Ferner wird der Bebauungsplan im Entwurf festgestellt.**
- 2. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.**
- 3. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden auf Gemarkung Oppelsbohm Teilflächen der Flurstücke Nr. 1215, 1276 und 1302 sowie auf Gemarkung Bretzenacker eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 246 einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 500 des freien Landschaftsarchitekten Wolfgang Blank, Stuttgart, vom 12.04.2016.**
- 4. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, weshalb von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.**
- 5. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.**
- 6. Der beschlossene Bebauungsplanentwurf vom 12.04.2016 einschließlich der Begründung vom 12.04.2016 ist nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt**

der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Verteiler: 1 x Bebauungsplanordner "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung"

Gemeinde Berglen
REMS-MURR-KREIS



Begründung

zum Bebauungsplan

"Nachbarschaftsschule – 3. Änderung"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

in

Berglen-Bretzenacker/-Oppelsbohm

gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Berglen, den 12.04.2016

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

Telefon: (07195) 975721
Telefax : (07195) 975724
Email: reiner.rabenstein@berglen.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	
1.1 Erfordernis der Planung	3
1.2 Aufstellung des Bebauungsplanes und Wahl des Verfahrens	3
1.3 Übergeordnete Planungen	4
a) Flächennutzungsplan	4
b) Landesentwicklungsplan und Regionalplan	4
1.4 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
1.5 Größe des Geltungsbereichs	5
1.6 Bestehende Rechtsverhältnisse	6
1.7 Schutzgebiete, Biotop, Naturdenkmale und geschützte Tierarten	6
1.8 Gegenwärtiger Bestand innerhalb des Plangebietes	6
2. Ausgangssituation und Planungsziele	6
3. Erschließung des Plangebietes	
3.1 Verkehr	8
a) Individualverkehr	8
b) Öffentlicher Personennahverkehr	8
3.2 Ver- und Entsorgung	8
a) Wasserversorgung	8
b) Elektrische Energie	8
c) Abwasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung	9
4. Grünordnerische Festsetzungen	9
5. Umweltprüfung und -bericht	9
6. Bodenordnung	9
7. Finanzierung	10

1. Grundlagen

1.1 Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt auf dem Gelände der Nachbarschaftsschule "In den Berglen" auf Gemarkung Oppelsbohm in dem ehemaligen Hausmeisterwohngebäude eine Kindergartengruppe mit 22 bis 25 Plätzen einzurichten, um den bestehenden Fehlbedarf in der Kinderbetreuung auszugleichen. Zudem sollen nordöstlich des bestehenden Schulgebäudes auf Gemarkung Oppelsbohm und Bretzenacker, im Rahmen des derzeit stattfindenden Sporthallenneubaus, neben neuen Sportanlagen auch ein Spielplatz angelegt werden. Im Rahmen der Freilegung des Baugeländes für die geplante dreiteilige Sporthalle wurden zudem Leitungen der Telekom Deutschland GmbH und der Syna GmbH neu verlegt.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den geplanten Gebäudeumbau und die Anlegung der Sport- und Spielplatzanlagen geschaffen werden. Ferner müssen aufgrund der vorgenommenen Leitungsverlegungen neue Leitungsrechte festgesetzt werden.

1.2 Aufstellung des Bebauungsplanes und Wahl des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 3. Änderung" in Bretzenacker/Oppelsbohm erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Berglen vom 12.04.2016 im beschleunigten Verfahren.

Die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorgegebene Obergrenze von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird weit unterschritten. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt, da durch den Bauleitplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen noch eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vorliegt. Die Bebauungsplanänderung kann

daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

Eingriffe, die aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten sind, bedürfen keines entsprechenden Ausgleichs.

1.3 Übergeordnete Planungen

a) Flächennutzungsplan (§ 8 BauGB)

Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen, gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen als bestehende Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule, Kindereinrichtung, Sporthalle) dargestellt.

b) Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 gehört die Gemeinde Berglen zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Sie gehört ferner zum Rems-Murr-Kreis und damit zur Region Stuttgart.

Im Regionalplan 2020 für die Region Stuttgart ist die Gemeinde Berglen als Gemeinde im Ländlichen Raum mit Eigenentwicklung ausgewiesen. Die Gemeinde Berglen ist dem Mittelbereich Waiblingen / Fellbach und dem Nahbereich Winnenden zugeordnet. Das Gemeindegebiet liegt zwischen den Entwicklungsachsen Waiblingen / Fellbach - Winnenden - Backnang - Murrhardt - Schwäbisch Hall sowie Stuttgart - Waiblingen / Fellbach - Schorndorf - Schwäbisch Gmünd.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

1.4 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Oppelsbohm und östlich von Bretzenacker. Die Markungsgrenze von Oppelsbohm und Bretzenacker durchschneidet das Plangebiet etwa mittig. Es handelt sich um eine von Nordwesten nach Südosten abfallende Hanglage. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 1215, 1276 und 1302 auf Gemarkung Oppelsbohm sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 246 auf Gemarkung Bretzenacker.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- ⇒ im Norden durch die landwirtschaftlichen Grundstücke Flst.Nr. 1274/1, 1275, Teilfläche von 1276, 1277, 1279, 1280, 1281, die bebauten Grundstücke Leharstraße 25 und 28 (Flst.Nr. 1221/1 und 1219) sowie die Leharstraße (Flst.Nr. 1216/9) und die Parkplatzflächen Flst.Nr. 1220/1, 1302/1, 1302/2, 1302/3 und 1302/4.
- ⇒ im Osten durch die Teilfläche von Flst.Nr. 1215 (Geh- und Radweg) und die Kreisstraße 1915 (Flst.Nr. 1214 und 1076/4);
- ⇒ im Süden durch die Finkenstraße (Flst.Nr. 243/1) und die landwirtschaftlichen Grundstücke Flst.Nr. 253/1 und 253/2;
- ⇒ im Westen durch die landwirtschaftlichen Flurstücke Nr. 255, 268, 270/1, 270/2, 270/3, 271 und 1272.

1.5 Größe des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 21.000 m².

1.6 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Nachbarschaftsschule – Änderung“ aus dem Jahre 1998 und „Nachbarschaftsschule – 2. Änderung“ aus dem Jahre 2012.

1.7 Schutzgebiete, Biotop, Naturdenkmale und geschützte Tierarten

Das Plangebiet tangiert keine Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiete.

Besonders geschützte Biotop oder Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Alle Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vegetationsperiode ausgeführt, weshalb davon ausgegangen wird, dass keine geschützten Tierarten betroffen sind.

1.8 Gegenwärtiger Bestand innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist mit einem Schulgebäude (Stockwiesen 1), einem Kindergarten (Leharstraße 30), einer Turnhalle (Leharstraße 34) und einem ehemaligen Hausmeistergebäude (Leharstraße 35) bebaut. Zwischen Schulgebäude und ehemaliger Hausmeisterwohnung befindet sich die Baustelle des Neubaus der Sporthalle. Ferner sind im Plangebiet noch Stellplätze vorhanden.

2. Ausgangssituation und Planungsziele

Aufgrund von Neubaugebieten und einer damit einhergehenden wachsenden Anzahl von Kindern bis sechs Jahren herrscht in der Gemeinde Berglen ein Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen. In einem Gutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH wurde der Bedarf für 1- bis 6-jährige Kinder bis zum Jahr 2020 auf ca. 1-2 Gruppen à 25 Kinder beziffert. Um den bestehenden Fehlbedarf auszugleichen möchte die Gemeinde im ehemaligen Hausmeisterwohngebäude bei der Nachbarschaftsschule eine Kinderbetreuungseinrichtung für eine weitere Gruppe

einrichten (Ü3-Gruppe von drei bis sechs Jahren mit 25 Plätzen oder AM-Gruppe für Kinder von zwei bis sechs Jahren mit 22 Plätzen).

Eine Änderung der Nutzung des ehemaligen Hausmeistergebäudes ist aufgrund der aktuellen Festsetzung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 2. Änderung" nicht möglich. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarschaftsschule – 2. Änderung" im Jahre 2012 gab es Überlegungen, im Zuge des Neubaus der dreiteiligen Sporthalle, ein Blockheizkraftwerk zu errichten bzw. eine zentrale Wärmeversorgung auf dem Gelände der Nachbarschaftsschule aufzubauen. Als geeigneter Standort für diese Anlage wurde seinerzeit der Standort des Hausmeistergebäudes definiert. Um die planungsrechtliche Grundlage für den späteren Bau zu schaffen, ist im Bebauungsplan eine Fläche zur Erzeugung von Wärme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ausgewiesen worden. Von diesen ursprünglichen Überlegungen zur Neuausrichtung der Wärmeversorgung wurde aber Abstand genommen, da ein anderes Wärmeversorgungskonzept beschlossen und umgesetzt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Änderungsverfahren durchzuführen, damit die Grundstücksfläche des Hausmeisterwohngebäudes als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB genutzt werden kann.

Ende 2015 wurde mit der Planung des Umbaus begonnen, da beabsichtigt ist das Bauvorhaben bis zur Sommerpause 2016 zu verwirklichen.

Zudem wurden im Rahmen der Außenanlagenplanung die vorgesehenen Sportflächen zugunsten eines neuen Spielplatzes reduziert. Der geänderte Verlauf der Telekommunikations- und Stromleitungen im Plangebiet wird durch eine Neufestsetzung der Leitungsrechte berücksichtigt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der dreiteiligen Sporthalle, der bestehenden Sporthalle, des Kindergartens "Rappelkiste" und des neuen Kindergartengebäudes sollen zusammengefasst werden, um einen gewissen Spielraum bei künftigen bau-

lichen Veränderungen an den betreffenden Gebäuden zu haben. Die Baugrenzen wurden entsprechend festgesetzt.

3. Erschließung des Plangebietes

3.1. Verkehr

a) Individualverkehr

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes erfolgt, wie bisher, über die K1915 (G.-F.-Händel-Straße-Straße) und die Gemeindeverbindungsstraße Finckenstraße.

b) Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Haltestelle "Bretzenacker – Nachbarschaftsschule" an die Buslinie 336 (Winnenden-Birkmannsweiler-Erlenhof-Oppelsbohm) angebunden.

3.2 Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Für das Gemeindegebiet steht ausreichend Frischwasser zur Verfügung. Entsprechende Versorgungseinrichtungen sind im Plangebiet vorhanden.

b) Elektrische Energie

Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist durch die Firma Syna GmbH gesichert. Alle notwendigen Einrichtungen sind im Plangebiet vorhanden.

c) Abwasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die bestehenden öffentlichen Entsorgungseinrichtungen. Alle Anlagen sind leistungsfähig und müssen aufgrund dieser Planung nicht geändert oder erweitert werden.

Die Beseitigung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers erfolgt dezentral gemäß § 45 b Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

4. Grünordnerische Festsetzungen

In den Bebauungsplan wurden Flächen zur Anpflanzung von standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzgebote) aufgenommen. Ferner wurden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausgewiesen. Hier sind Bäume und Sträucher auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5. Umweltprüfung und -bericht

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

6. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

7. Finanzierung

Der Gemeinde Berglen entstehen durch diese Bauleitplanung lediglich Planungskosten. Der Gebäudeumbau und der Neubau der Sport- und Spielanlagen wurden im Haushalt der Jahre 2015 und 2016 finanziert.

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
Gemeinde: Berglen
Gemarkung: Bretzenacker
Oppelsbohm

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Nachbarschaftsschule - 3. Änderung“
Änderung gemäß § 13a BauGB
Maßstab 1 : 500

**Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften
gemäß § 74 LBO**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am 12.4.2016
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)	am xx.x.2016
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am xx.x.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am xx.x.2016
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom x.x.2016 bis	x.x.2016
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am xx.x.2016
Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB)	am x.x.2016
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB)	am x.x.2016

Ausgefertigt: Berglen, den x.x.2016

.....
Friedrich, Bürgermeister

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Nachbarschaftsschule – 3. Änderung“

Textteil (12.04.2016)

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), und vom 1.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBl. I S. 619) vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 3154), vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- **Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. 12.1990, (BGBl. I, 1991 S.58), geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f).
- **Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.5.2010 (GBl. S. 416), geändert durch Gesetz (LBO-ÄndG 2014) vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) in Kraft getreten am 1.3.2015.
- **Das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)**, in der Fassung vom 29.3.1995 (GBl. S.385), geändert durch Gesetz vom 14.3.2001 (GBl. S. 189), vom 30.11.2005 (GBl. S. 745), vom 23.6.2015 (GBl. S. 585).
- **Das Gesetz über Naturschutz- und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690 - 1700), geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474).

Alle genannten Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Vorgang:

Bebauungspläne: „Nachbarschaftsschule“, rv. 13.3.1997
„Änderung Nachbarschaftsschule“, rv. 9.7.1998
„Nachbarschaftsschule - 2. Änderung“, rv. 24.7.2012

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Nachbarschaftsschule – 3. Änderung“ werden sämtliche bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Verfahren:

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1)+(2) BauGB + §§ 1 - 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO - § 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO - § 19 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone im Lageplan

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB - § 22 BauNVO)

E = Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

Nur Einzelhäuser zulässig

a = Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Offene Bauweise im Sinne von § 22 (2) BauNVO, jedoch ohne
Längenbeschränkung

siehe Nutzungsschablonen im Lageplan

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (3) BauNVO festgesetzt.

Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5 (6) Ziff.1 + 2 LBO dürfen die Baugrenzen bis max. 1,5 m überschreiten.

5. Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und §12 BauNVO)

Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Darüber hinaus sind Stellplätze auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

6. Höhenlage baulicher Anlagen und Gebäudehöhen (§ 9 (3) BauGB und §§ 16 (2) Nr. 4 + § 18 BauNVO)

Die im Lageplan eingetragenen Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) sind zwingend festgesetzt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen bis ± 20 cm zugelassen.

7. Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

a) Pflanzgebot 1 – Einzelbäume - (Pfg 1): An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten bis zu 5,0 m sind allgemein zulässig.

b) Artenempfehlung:

Bäume: Apfel, Birne, Kirsche u. a. Steinobst – jeweils in Wild- und Veredelungsformen, Feld-, Berg- und Spitzahorn, Elsbeere, Speierling, Hainbuche, Linde, Walnuss, Erle.

8. Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die im Lageplan besonders bezeichneten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

B. Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB + § 74 LBO)

1. Gebäudehöhen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Siehe Ziffer A 6. Höhenlage.

2. Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Siehe Nutzungsschablone im Lageplan.

3. Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

a) Dachform und Dachneigung: siehe Nutzungsschablone im Lageplan.

b) Farbgebung der Außenfassaden und Dächer: Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind ausgenommen.

C. Hinweise

1. Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sofort einzustellen und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserab-
leitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

2. Bodenschutz:

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes–Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere auf § 3, wird hingewiesen. Die Regelungen im Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.

3. Artenschutz:

Auch im Siedlungsbereich kann das Vorkommen „besonders geschützter“ und „streng geschützter“ Arten nicht ausgeschlossen werden. Nicht selten sind Gebäudebewohner wie z.B. Fledermäuse, Mauersegler, Schwalben und Wildbienen zu erwarten. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).

Wird das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten oder deren Lebensstätten bekannt bzw. ist zu erwarten, dass durch die Planung oder im Rahmen der konkreten Umsetzung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

- 14. Bebauungsplanverfahren "Wieselstraße – 2. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Hößlinswart mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)**
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Auf die Sitzungsvorlage 142/2016 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.**
- 2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.**
- 3. Der Bebauungsplan "Wieselstraße – 2. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Hößlinswart wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Verteiler: 1 x Bebauungsplanordner "Wieselstraße – 2. Änderung"
1 x Architektur- und Stadtplanungsbüro Leissle

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/142/2016	Az.: 624.41
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Bebauungsplanverfahren "Wieselstraße – 2. Änderung",
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch
(BauGB) in Hößlinswart mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74
Landesbauordnung (LBO)
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2015 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Wieselstraße – 2. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO gefasst. Zudem wurde der Planentwurf des Architektur- und Stadtplanungsbüros Leissle vom 15.12.2015 gebilligt und die öffentliche Auslegung der Unterlagen beschlossen. Die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 28.12.2015 bis einschließlich 28.01.2016 sind im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 17.12.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Zeitgleich hat die Verwaltung die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Bauleitplanung der Gemeinde unterrichtet und sie um Stellungnahme gebeten.

Von privater Seite sind keine Stellungnahmen zur Planung eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

1. Syna GmbH

Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung der bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Das derzeit bestehende Gebäude (Haus Nr. 3) ist an das Freileitungsnetz angeschlossen. Während der gesamten Bauzeit muss zur Weiterversorgung der umliegenden Häuser ein Provisorium errichtet werden.

Wir bitten Sie, uns den Zeitpunkt der Realisierung Ihrer Planung so früh wie möglich mitzuteilen, damit wir in der Lage sind, das Vorhaben rechtzeitig auch in unsere Dispositionen einzuordnen. Ansprechpartner für den Freileitungsbau bzw. das Provisorium ist unser Netzplaner Herr Heiko Kneifl, Tel.-Nr. 07144/266-407.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Die Erschließung und die Neubebauung des Geländes laufen nicht unter der Federführung der Gemeinde Berglen, weshalb bezüglich der Information der Syna GmbH in den Textteil ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden sollte. Die Verwaltung schlägt vor folgenden Hinweis aufzunehmen:

"3.9 Stromversorgung:

Der Zeitpunkt der Realisierung der Planung ist der Syna GmbH, Herrn Heiko Kneifl, Tel.-Nr. 07144/266-407, so früh wie möglich mitzuteilen, damit das Vorhaben rechtzeitig disponiert werden kann."

2. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planungen Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationslinien sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Die Erschließung und die Neubebauung des Geländes laufen nicht unter der Federführung der Gemeinde Berglen, weshalb bezüglich der Information der Deutschen Telekom Technik GmbH in den Textteil ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden sollte. Die Verwaltung schlägt vor folgenden Text aufzunehmen:

"3.10 Telekommunikation:

Der Zeitpunkt der Realisierung der Planung ist der Deutschen Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 22, Nauheimer Straße 98-101, 70372 Stuttgart, mindestens

drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen."

3. Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Geschäftsbereich Baurecht

Textteil Ziffer 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen:

„Überschreitungen der Baugrenzen sind ausnahmsweise zugelassen für.“ Bitte verdeutlichen, z.B. „Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden für.“ oder „Überschreitungen werden zugelassen für.“

Textteil Ziffer 2.1 Dachform und Dachneigung von Garagen, Carports, überdachte Fahrradstellplätze:

Es ist neben Sattel- und Pultdach auch Flachdach möglich, jedoch nur als Hanggarage mit Erdüberdeckung und Begrünung oder mit Erdüberdeckung und Begrünung. Sind auch Flachdächer mit extensiver Begrünung möglich (oder gehören diese zu „mit Erdüberdeckung und Begrünung“)?

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Die Anregung bezüglich Ziffer 1.4 des Textteils sollte übernommen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Ziffer 1.4 durch die Streichung des Wortes "ausnahmsweise" abzuändern, damit Baugrenzenüberschreitungen für festgelegte Bauteile innerhalb eines bestimmten Rahmens generell zugelassen sind. Die Ziffer 1.4 sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 (1+3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.

Überschreitungen der Baugrenzen sind zugelassen für:

- **Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5 (6) Ziff.1+ 2 LBO bis max. 1,5 m.**
- **Terrassen, dabei muss der Abstand zu öffentlichen Flächen mind. 2,0 m betragen.**

Auch die Stellungnahme zu Ziffer 2.1 des Textteils sollte nach Ansicht der Verwaltung zur weite-

ren Klarstellung berücksichtigt werden. In Ziffer 2.1 wird daher eine Ergänzung beim Abschnitt "Flachdach als Hanggarage mit Erdüberdeckung und Begrünung" hinsichtlich der Zulässigkeit einer extensiven oder intensiven Begrünung des Daches vorgeschlagen. Die Ziffer 2.1 des Textteils sollte folgende Fassung erhalten:

2.1 Dachform und Dachneigung: (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Wohngebäude: - **Satteldach, Dachneigung entspr. Planeinschrieb**
Dachaufbauten sind zulässig als Schleppgauben oder Sattelgauben, wenn ihre Längen insgesamt 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten, von den Giebelwänden muss ein Abstand von mind. 1,5 m eingehalten werden, der Abstand zum First muss mind. 0,5 m betragen.

**Garagen, Carports,-
überdachte Fahrrad-**

stellplätze: - **Satteldach, Dachneigung 20 - 35°**
- **Pulldach, Dachneigung 10 - 35°**
- **Flachdach als Hanggarage mit Erdüberdeckung und extensiver oder intensiver Begrünung**
- **Flachdach mit Erdüberdeckung und extensiver oder intensiver Begrünung**

Geschäftsbereich Umweltschutz, Hochwasserschutz und Wasserbau

Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) wird eine geringe Teilfläche des Planbereichs entlang der Wieselstraße bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt. Die Bebauungsplanung sieht hier keine Veränderung der örtlichen Überschwemmungsverhältnisse vor. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, sofern die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge beachtet werden. Wir bitten durch Festsetzung im Bebauungsplan sicher zu stellen, dass keine Flächen des Planbereiches im Zuge der Bebauungsplanung soweit abgesenkt werden, dass sie auf dem Niveau oder unterhalb der Wasserspiegellage von HQ100 liegen. Außerdem ist das unmittelbar angrenzende Überschwemmungsgebiet im Bebauungsplan darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Der Textteil des Bebauungsplanes sollte um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Text aufzunehmen:

"3.11 Hochwasserschutz und Wasserbau:

Nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) wird eine geringe Teilfläche des Planbereichs entlang der Wieselstraße bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ 100) überschwemmt. Geländeänderungen, die mit einer Absenkung auf oder unter das Niveau der Wasserspiegellage von HQ 100 verbunden sind, bewirken deshalb eine Ausdehnung der Fläche des Überschwemmungsgebietes auf den Baugrundstücken."

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Es wird festgestellt, dass weder ein Mitglied des Gemeinderates noch der Vorsitzende befangen sind.

4. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

5. Der Bebauungsplan "Wieselstraße – 2. Änderung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Hößlinswart wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe nachfolgende Seite).

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

S a t z u n g

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wieselstraße – 2. Änderung"
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Hößlinswart**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Gemeinderat am 12.04.2016 den Bebauungsplan

"Wieselstraße – 2. Änderung"
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

auf der Gemarkung Hößlinswart als

S a t z u n g

beschlossen.

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Wieselstraße – 2. Änderung" in Hößlinswart besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Planzeichenerklärung und Textteil des Architektur- und Stadtplanungsbüros Leissle, Rudersberg, vom 15.12.2015 / 12.04.2016 sowie der Begründung vom 15.12.2015 / 12.04.2016.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan.
- (3) Die vom Gemeinderat am 12.04.2016 beschlossene Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 15.12.2015 / 12.04.2016 ist als Anlage beigefügt.
- (4) Der Bebauungsplan enthält auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berglen, den 12.04.2016

Friedrich
Bürgermeister



Verteiler: 1 x Bebauungsplanordner "Wieselstraße – 2. Änderung"
1 x Architektur- und Stadtplanungsbüro Leisse



Berglen

REMS - MURR -KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG
HÖSSLINSWART

BEBAUUNGSPLAN:

"WIESELSTRASSE-2.ÄNDERUNG" BEGRÜNDUNG

(§ 9 Absatz 8 BauGB)

Aufgestellt: Rudersberg, 15.12.2015 / 12.4.2016

Dipl. Ing. Wolfgang Leissle

LEISSLE
ARCHITEKTUR+
STADTPLANUNG

DIPLOM - INGENIEUR
WOLFGANG LEISSLE
FREIER ARCHITEKT
STADTPLANER AKBW
KREHWINKLERSTR. 9
73635 RUDERSBERG
TEL. 07183 - 7140
FAX 07183 - 3657
e-mail:
Architekt@leissle.net

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
1.	Plangebiet	3
1.1	Lage	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Größe des Plangebietes	3
2.	Rechtsverhältnisse	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Bebauungspläne	3
2.3	Schutzgebiete, Naturdenkmale, Biotope	3
3.	Planungsanlass	4
4.	Verfahren	4
5.	Ausgangssituation, Planungsgrundgedanken, Städtebauliches Leitbild	4
6.	Umweltbericht / Grünordnungsplanung	4
7.	Erschließung des Plangebietes	5
7.1	Verkehr	5
7.1.1	Individualverkehr	5
7.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	5
7.2	Ver- und Entsorgung	5
7.2.1	Wasserversorgung	5
7.2.2	Abwasser / Entwässerungsanlagen	5
7.2.3	Elektrische Energie	5
8.	Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	5
8.2	Überbaubare Grundstücksfläche, Beschränkung der Zahl der Wohnungen	6
8.3	Garagen und Stellplätze	6
8.4	Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhen	6
8.5	Stellung der baulichen Anlagen	6
8.6	Nebenanlagen	7
8.7	Örtliche Bauvorschriften	7
9.	Bodenordnung	7
10.	Flächenbilanz	7

1. PLANGEBIET:

1.1 LAGE:

Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich der Ortsmitte von Berglen-Höflinswart.



1.2 GELTUNGSBEREICH:

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Norden: von bestehender Bebauung südlich der Bärenstraße (Gemeinbedarfsfläche - Gemeindehaus und Pfarrhaus)
- Westen: von bestehender Wohnbebauung (gemischte Baufläche)
- Süden: von der Rehstraße und der Wieselstraße
- Osten: von bestehender Wohnbebauung (Wohnbaufläche)

1.3 GRÖSSE DES PLANGEBIETES:

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 1041, 1042, 1043, 1044. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,25 ha.

2. RECHTSVERHÄLTNISSE:

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP):

Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen, gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen als bestehende gemischte Baufläche enthalten.

2.2 BEBAUUNGSPLÄNE:

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt derzeit folgender Bebauungsplan:

- "Wieselstraße", genehmigt am 20.3.1978.

2.3 SCHUTZGEBIETE, NATURDENKMALE, BIOTOPE:

Der Bebauungsplan tangiert keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Am südöstlichen Rand (an der Wieselstraße) liegt das Plangebietes mit einer geringen Fläche (ca. 10 m²) innerhalb einer Überflutungsfläche nach der Hochwassergefahrenkarte (HQ 100). Durch die geplante Bebauung werden in diesem Bereich keine Veränderungen

erforderlich, die Abgrenzung der Überflutungsfläche wird nicht tangiert und bleibt deshalb ebenfalls unverändert.

3. PLANUNGSANLASS:

Die im Plangebiet vorhandene Gärtnerei, bestehend aus Wohn- und Betriebsgebäude sowie Gewächshäusern, wird seit vielen Jahren nicht mehr betrieben, das Wohnhaus ist leerstehend. Der Gärtnereibetrieb kann aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr reaktiviert werden. Deshalb wurden von der Grundstückseigentümerin Überlegungen angestellt, auf diesen brachliegenden innerörtlichen Flächen eine sinnvolle und bedarfsgerechte Nutzung zu entwickeln. Im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen und der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen in ihrer besonderen topografischen Situation (Hanggelände) ist eine gewerbliche Nutzung in Folge der damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht realisierbar und aus wirtschaftlichen Gründen (Betriebsgröße) auch nicht sinnvoll. Deshalb wird als Folgenutzung eine Wohnnutzung angestrebt.

Innerhalb der Gesamtgemeinde Berglen besteht nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen. Nachdem in Hösliinswart kurzfristig auch keine sonstigen Baulücken für eine wohnbauliche Verwertung vorhanden sind, wird der Bebauungsplan "Wieselstraße- 2. Änderung" entwickelt, damit hier - wenigstens teilweise - die hohe Nachfrage nach Bauplätzen befriedigt werden kann.

Um die dargestellte Entwicklung des Plangebiets zu ermöglichen, wird dieser Bebauungsplan aufgestellt.

4. VERFAHREN:

Das Bebauungsplanverfahren wird mit Unterstützung der Gemeinde Berglen und geregelt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Berglen und der Grundstückseigentümerin durchgeführt. Für das vorgesehene Bebauungsplanverfahren liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor (u.A. Fläche des Geltungsbereiches ca. 2.500 m², damit < 20.000 m², Lage innerhalb geltender Bebauungsplanflächen). Deshalb wird das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

5. AUSGANGSSITUATION, PLANUNGSGRUNDGEDANKEN, STÄDTEBAULICHES LEITBILD

Ein wichtiger Impuls für die Planung besteht darin, in einem attraktiven innerörtlichen Bereich eine dem Standort entsprechende Nutzung zu ermöglichen.

Durch die Änderung der nicht mehr benötigten Gewerbeflächen in Wohnbauflächen wird die Nachverdichtung von erschlossenen Grundstücksflächen möglich und es wird der Zielsetzung "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" entsprochen. Für die Ausarbeitung des städtebaulichen Leitbildes war maßgebend, dass die angrenzenden und umliegenden Grundstücke bebaut sind. Deshalb orientiert sich sowohl die Nutzung als auch die Gestaltung an dem vorhandenen Bestand (allgemeines Wohngebiet, ein- bis zweigeschossige, freistehende Gebäude). Prägender Haustyp ist das freistehende Einfamilienhaus als Einzel- bzw. Doppelhaus in traditioneller Bauform mit Satteldach

6. UMWELTBERICHT / GRÜNORDNUNGSPLANUNG:

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, ein Umweltbericht ist deshalb nicht erforderlich.

7. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES:

7.1 VERKEHR:

7.1.1 INDIVIDUALVERKEHR:

Über die vorhandenen unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Straßen (Rehstraße, Wieselstraße) ist das Plangebiet direkt an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Zusätzliche Erschließungsaufwendungen sind nicht erforderlich.

7.1.2 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR:

Über die Haltestelle "Ortsmitte Hößlinswart/Otterstraße" ist das Plangebiet an die Buslinien
- 245 Schorndorf-Hößlinswart
- 336 Winnenden-Berglen
angebunden. Die mittlere Entfernung zur Haltestelle beträgt ca. 250 m.

7.2 VER- UND ENTSORGUNG:

7.2.1 WASSERVERSORGUNG:

Für das Gemeindegebiet steht ausreichend Frischwasser zur Verfügung. Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch den Anschluss / Ausbau des vorhandenen Wasserleitungsnetzes.

7.2.2 ABWASSER / ENTWÄSSERUNGSANLAGEN:

Eine direkte Einleitung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers in die unter der Wieselstraße verlaufende Bachverdolung der Steinach ist möglich. Aus ökologischen Gründen und zur Entlastung der Kläranlage wird deshalb die Ableitung des Niederschlagswassers in die Bachverdolung vorgeschrieben. Die Schmutzwasserentwässerung des Plangebietes ist durch den Anschluss und die Einleitung in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Wieselstraße vorgesehen.

7.2.3 ELEKTRISCHE ENERGIE:

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie wird durch die Fa. Syna GmbH gesichert.

8. PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

8.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE:

Entsprechend der angestrebten Wohnqualität und in Anlehnung an die umgebenden Nutzungen wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Die Nichtzulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO erfolgt mit der Absicht, "qualitätvolles Wohnen" zu stärken und um zu den angrenzenden Bereichen keine Unverträglichkeiten entstehen zu lassen.

Für das Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt. Da die Höhen- und Baumassenentwicklung der Gebäude ausreichend über Höhenfestlegungen geregelt wird, ist die Festlegung von Geschossflächenzahlen nicht erforderlich. Um die angestrebte Bebauung zu sichern, werden entsprechende Grundflächenzahlen festgesetzt und nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Beschränkung der Zahl der Wohnungen zugelassen.

8.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen als Baufenster festgelegt. Die Größenfestlegung des Baufensters soll trotz des vorgegebenen Rahmens einen individuellen Spielraum bei der Gebäudeplanung ermöglichen (Topographie, Freiflächenzuordnung), dieser Zielsetzung dient auch die Zulassung geringfügiger Überschreitungen der Baugrenzen durch definierte untergeordnete Bauteile. In Verbindung mit der Festsetzung "Einzelhaus / Doppelhaus" und der Begrenzung der zulässigen Anzahl der Wohnungen je Gebäude ist trotzdem gesichert, dass nur Gebäudemassen entstehen, die dem städtebaulichen Leitbild entsprechen.

8.3 GARAGEN UND STELLPLÄTZE:

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Straßen ist nur gewährleistet, wenn der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücksflächen Platz finden kann. Damit hier keine Beeinträchtigungen auftreten (Winterdienst, Versorgungsfahrzeuge u. Ä.) werden für den Abstand der Garagen von den Verkehrsflächen Mindestmaße vorgeschrieben. Dadurch kann eine funktionssichere und störungsfreie Zu- und Abfahrt zu den Grundstücken erfolgen, außerdem entsteht als Nebeneffekt ein weiterer, baurechtlich allerdings nicht anrechenbarer Stellplatz. Für überdachte Stellplätze (Carports) gelten diese Abstandsvorschriften ebenfalls, da selbst reduzierte Bauformen mit Stützen und einem Dach als Gebäude wahrgenommen werden und für Zu- und Abfahrten die gleichen Bedingungen gelten wie bei Garagen. Darüber hinaus ist erfahrungsgemäß nicht auszuschließen, dass aus einem offenen später ein geschlossener Stellplatz werden kann. Aufgrund vielfältiger Erfahrungen mit dem ruhenden Verkehr im gesamten Gemeindegebiet (ländlicher Bereich mit dem Vorhandensein von Zweit- und Drittautos) hat die Gemeinde Berglen eine eigene Stellplatzsatzung erlassen. Die Satzungsbestimmungen über die erforderlichen notwendigen Stellplätze werden für diesen Bebauungsplan übernommen.

Zur Reduzierung von Flächenversiegelungen werden für Stellplätze, Zugänge, Zufahrten und Garagenvorplätze nur wasserdurchlässige Befestigungen und Beläge zugelassen.

8.4 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN UND GEBÄUDEHÖHEN:

Die Festsetzungen für die Höhenlage und die Gebäudehöhen werden zusammengefasst, da für die städtebauliche Wirksamkeit von Gebäuden die Baukörperbegrenzungen (Trauf- und Firsthöhen) bestimmender sind als die alleinige Höhenlage des Erdgeschosses. Außerdem wird die Einordnung unterschiedlicher Geschosshöhen z. B. bei versetzt angeordneten Stockwerken erleichtert. Zum Nachweis bautechnischer Erfordernisse (z.B. Kanalanschlussmöglichkeit, Straßenanschluss) und als Bezugshöhe für die Festlegung von Trauf- und Firsthöhen wird die EFH angegeben. Sie hat jedoch keinen zwingenden Charakter und kann, wenn die auf die ursprüngliche EFH-Bezugshöhe bezogenen Trauf- und Firsthöhen eingehalten werden, verändert werden. Dabei bildet die Firsthöhe eine absolute Obergrenze, die nicht überschritten werden darf. Die Traufhöhen können innerhalb eines festgelegten Rahmens auch überschritten werden (z.B. bei Gebäuderücksprünge). Dadurch wird die Gebäudeplanung erleichtert und trotzdem gewährleistet, dass die einzelnen Gebäude sich in das vorgesehene Höhenkonzept einfügen.

8.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

Die Gebäudestellung wird durch die Festlegung der Hauptfirstrichtung fixiert. In Verbindung mit der vorhandenen Umgebungsbebauung entsteht dadurch ein abwechslungsreiches und spannungsvolles Erscheinungsbild der Gebäude innerhalb eines vorgegebenen Ordnungsrahmens.

8.6 NEBENANLAGEN:

Bauliche Nebenanlagen werden im Hinblick auf einen bestehenden bzw. zu erwartenden Bedarf (z.B. Holzlager, Gartengeräte, Fahrräder usw.) zugelassen. Zur Sicherung einer baulichen Ordnung und der städtebaulichen und nachbarschaftlichen Verträglichkeit werden aber bezüglich Größe, Anzahl, Gestaltung und Lage auf den Grundstücken Regelungen festgesetzt.

8.7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

Mit den örtlichen Bauvorschriften soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung erreicht werden, ohne individuelle Gestaltungs- und Bauvorstellungen zu stark einzuschränken. Insbesondere ist auch auf ein verträgliches Ortsbild aufgrund der Lage im Randbereich der Ortsmitte und der Einsehbarkeit aufgrund der topografischen Situation geachtet worden. Dazu wurden entsprechende Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Dachdeckung, Aufschüttungen/Abgrabungen, Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen getroffen.

Die übrigen Festsetzungen bewegen sich im Rahmen der auch für andere Baugebiete der Gemeinde Berglen geltenden Bestimmungen, die sich in der praktischen Handhabung bewährt haben bzw. sind für die Realisierung der im städtebaulichen Leitbild formulierten Grundsätze erforderlich

9. BODENORDNUNG:

Das Verfahren wird über einen städtebaulichen Vertrag durchgeführt, deshalb ist eine grundlegende Bodenordnung nicht erforderlich.

10. FLÄCHENBILANZ:

Fläche Geltungsbereich:	0,25 ha
davon Wohnbauflächen :	0,15 ha
davon priv. Grünflächen:	0,09 ha

REMS-MURR-KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG HÖSSLINSWART

BEBAUUNGSPLAN + ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"WIESELSTR.- 2. ÄNDERUNG" TEXTTEIL

Stand: 15.12.2015 / 12.4.2016

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), und vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBl. I S. 619) vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), vom 11.6.2013 (BGBl. I S.1548), vom 10.10.2015 (BGBl. I. S.1822)
- **Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. 4.1993 (BGBl. I S. 466), geändert durch Gesetz vom 20.6.2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. 12.1990, (BGBl. I, 1991 S.58), geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f).
- **Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.5.2010 (GBl. S. 416), geändert durch Gesetz (LBO-ÄndG 2014) vom 11.11.2014 (GBl. S.501) in Kraft getreten am 1.3.2015
- **Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)**, in der Fassung vom 29.3.1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 14.3.2001 (GBl. S. 189), geändert 17.3.2006, zuletzt geändert am 23.6.2015(GBl.S.585)
- **Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690.1700), zuletzt geändert am 31.8.2015 (BGBl. I. S.1474)

Alle genannten Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Vorgang: Bebauungsplan "Wieselstrasse", rechtsverbindlich seit 5.5.1978

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wieselstrasse-2.Änderung" werden sämtliche bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Verfahren: Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen:**
(§ 9(1+2) BauGB+ §§ 1-23 BauNVO)
- 1.1 **Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) Nr.1 + Nr.15 BauGB)+ §§ 1-15 BauNVO)
WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 - 5 BauNVO sind nicht zugelassen.
Private Grünfläche

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr.1 BauGB u. §§ 16-21 BauNVO)
 Festgesetzt wird als Höchstgrenze
 - Grundflächenzahl (GRZ), (§ 16 (2) Nr.1, § 19 BauNVO), entspr. Planeintrag
- 1.3 Bauweise:** (§ 9 (1) Nr.2 BauGB u. § 22 (2 + 4) BauNVO)
 ED = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen:** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 (1+3) BauNVO)
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.
 Überschreitungen der Baugrenzen sind zugelassen für:
 - Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5(6) Ziff.1+ 2 LBO bis max. 1,5 m
 - Terrassen, dabei muss der Abstand zu öffentlichen Flächen mind. 2,0 m betragen.
- 1.5 Garagen und Stellplätze:** (§ 9 (1) Nr.4 BauGB u. § 12 BauNVO)
 Garagen, überdachte PKW-Stellplätze (Carpports) und überdachte Fahrrad-Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen den Garagen bzw. überdachten PKW-Stellplätzen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,0 m vorgeschrieben. PKW-Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- 1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen u. Gebäudehöhen:**
 (§ 9 (3) BauGB u. § 16 (2) Nr.4 + § 18 BauNVO)
 Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
 - Festlegung der EFH als Bezugshöhe
 - Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) bezogen auf die EFH
 - Festlegung der max. zulässigen Firsthöhe (FH) bezogen auf die EFH
 Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut
 Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten
 EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe
 Eine Veränderung der EFH ist möglich, jedoch dürfen die auf die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgelegte EFH bezogenen First- und Traufhöhen nicht überschritten werden.
 Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge, die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.
- | | EFH | max. zul. TH | max. zul. FH |
|----|--------------------|--------------|--------------|
| WA | s. Planeinschriebe | 4,2 m | 9,0 m |
- 1.7 Stellung der baulichen Anlagen:** (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
 Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgelegt (parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen), dabei sind Abweichungen bis max. 10° zugelassen.
- 1.8 Nebenanlagen:** (§ 9 (1) BauGB u. § 14 (1) BauNVO)
 Untergeordnete Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis max. 25 cbm Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage.
 Für Nebenanlagen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 10,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
 - 1,0 m zu sonstigen privaten Grundstücksgrenzen
- 1.9 Pflanzgebote:** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 pfg 1: Pflanzgebot für Einzelbäume, (Laubbäume, Obstbäume)
 die Standorte sind mit standortgerechten mittel- bis hochstämmigen, heimischen Laubbäumen oder klein- bis mittelstämmigen heimischen Obstbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen, Arten gemäß Pflanzenliste 1 und 2, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen, Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten bis max. 10,0 m (in alle Richtungen) sind allgemein zulässig.

- pfg 2: Pflanzgebot "Begrünung der privaten Grundstücke"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Die nicht überbauten oder für die Erschließung benötigten Flächen der privaten Baugrundstücke und die privaten Grünflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie eine Rasenansaat.
Auf jedem Baugrundstück sind deshalb neben der Baumpflanzung entspr. pfg 1 mindestens 5 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und zu sichern, Arten gemäß Pflanzenliste 3, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.
- pfg 3: Pflanzgebot "Begrünung von Garagen-Flachdächern"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Flachdächer von Garagen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, sind zu begrünen, dabei ist eine unbelastete Substratschicht von mind. 5 -15 cm vorzusehen. Für die Begrünung sind Sedum-Gras-Kräutermischungen zu verwenden bzw. auszubringen und durch geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu erhalten, Pflanzsorten gemäß Pflanzenliste 4.

1.10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind: (§ 9 (1) Nr.10 BauGB)

1.10.1 Freihaltezone:

Zur Sicherung des erforderlichen Lichtraumprofils sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden privaten Flächen Freihaltezonen von jeder Bebauung, Einfriedigung, Aufschüttung und Bepflanzung freizuhalten. Die Tiefe der Freihaltezonen beträgt:
- 0,5 m entlang von Fahrbahnflächen

1.11 Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Anzahl der Wohnungen wird beschränkt:
max. 2 Wohnungen je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte

1.12 Niederschlagswasserableitung: (§ 9 (1) Nr. 14)

Das auf den Grundstücken und Dachfläche der Gebäude anfallende Niederschlagswasser muss über die in der Wieselstr. vorhandene Bachverdolung der Steinach abgeleitet werden. Eine direkte Einleitung in den Abwasser-Mischkanal ist nicht zugelassen.

1.13 Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 9 (1) Nr.16 BauGB)

Das Plangebiet liegt mit einer geringen Fläche innerhalb einer Überflutungsfläche (HQ 100) nach der Hochwassergefahrenkarte.

1.14 Leitungsrecht: (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

LR = Leitungsrecht für Kanal- und Wasserleitung zu Gunsten der Gemeinde Berglen.

1.15 Bodenschutz (§ 1a (2) BauGB):

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei Durchführung von Baumaßnahmen müssen die Funktionen des Bodens weitgehend erhalten werden, jegliche Bodenbelastung und Bodenverdichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Anfallender Erdaushub ist soweit möglich auf den Baugrundstücken zu verteilen oder soll zu Auffüllungen im Gebiet verwendet werden. Überschüssiger Erdaushub, der innerhalb des Plangebietes nicht verwertet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung und ggf. Beseitigung zuzuführen. Die Regelungen "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" (s. Merkblatt Nr. 3 des Landratsamts Rems-Murr-Kreis) sind zu beachten.

2. **Örtliche Bauvorschriften:** (§ 9 (4) BauGB + § 74 LBO)

2.1 **Dachform und Dachneigung:** (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Wohngebäude: - Satteldach, Dachneigung entspr. Planeinschrieb
Dachaufbauten sind zulässig als Schleppegauben oder Satteldachgauben, wenn ihre Längen insgesamt 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten, von den Giebelwänden muss ein Abstand von mind. 1,5 m eingehalten werden, der Abstand zum First muss mind. 0,5 m betragen.

Garagen, Carports,

überdachte Fahrradstellplätze: - Satteldach, Dachneigung 20 - 35°
- Pultdach, Dachneigung 10 - 35°
- Flachdach als Hanggarage mit Erdüberdeckung und extensiver oder intensiver Begrünung
- Flachdach mit Erdüberdeckung und extensiver oder intensiver Begrünung

2.2 **Äußere Gestaltung der Gebäude:** (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelgröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: rot, braun, grau, schwarz sowie Mischöne dieser Farben. Blaue, grüne und sonstige landschafts- und ortsuntypische Farben sind nicht zugelassen.
Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 15 Grad z.B. bei Dachaufbauten, wird als Dachdeckungsmaterial auch Metall zugelassen. Metallische Materialien dürfen allerdings nur dann verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass von den Metallflächen über die Regenwasserableitungen kein Abtrag von Metallionen in die Regenwasserableitung erfolgt z.B. durch geeignete Oberflächenbehandlung oder durch entspr. Materialwahl.
- b) Die Dächer von aneinander gebauten Garagen müssen hinsichtlich Dachrandausbildung, Dachform, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung einheitlich gestaltet sein.
- c) Für Nebenanlagen gelten folgende Festsetzungen:
 - Dachform als Sattel- oder Pultdach.
 - Angleichung der äußeren Gestaltung an das Hauptgebäude (Material, Struktur, Farbe oder Verbretterung aus Holz).
 - Angleichung der Dacheindeckung (Material, Farbe) an das Hauptgebäude.
- d) Verglaste Dachflächen sind zugelassen. Die Installation von Energiegewinnungsanlagen (Photovoltaik, Solarthermie) auf den Dachflächen ist ebenfalls zugelassen. Dabei müssen flächige Anlagen parallel zu den Dachflächen (mit gleicher Neigung) ausgeführt werden, aufgeständerte Konstruktionen mit Neigungen quer zur Hauptdachneigung sind nicht zugelassen.

2.3 **Aufschüttungen und Abgrabungen:** (§ 74 (1) Nr.3 + § 10 Nr. 1,2,3 LBO)

Veränderungen des vorhandenen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,5 m zugelassen. Hierfür evtl. erforderliche Stützmauern sind nur mit mind. 2,0 m Grenzabstand und bis zu einer Höhe von max., 1,5 m zugelassen. An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände auf den Nachbargrundstücken vorzunehmen. Dabei bedeutet harmonisch, dass ein evtl. geplanter oder erforderlicher Geländeausgleich ab der Grenze geböschet werden muss, dabei ist ein Böschungswinkel bis max. 45° zugelassen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56 (3) LBO möglich. Für die Zufahrten zu den Garagen und für die Gestaltung der Hauszugänge sind die erforderlichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sowie evtl. erforderliche Stützmauern im Grenzbereich generell zulässig.

Hinweis: Geländeänderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden (Grundriss- und Schnittdarstellung)

2.4 **Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze:** (§ 74 (1) Nr.3 + (3) Nr.2 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschließungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen. Erschließungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und Stellplatz-

flächen dürfen nur mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen (Wasserdurchlässigkeit 70%) hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z.B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen, Pflasterbeläge aus dränfähigem Betonmaterial, Dränsteine u.Ä. In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen, Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

- 2.5 Außenantennen:** (§ 74 (1) Nr.4 LBO)
Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes oder an der Fassade ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe bzw. Fassadenfarbe anzugleichen. Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.
- 2.6 Stellplatznachweis:** (§ 74 (2) Nr.2 LBO)
Für Wohngebäude gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Danach wird abweichend von § 37 (1) LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:
- | | | |
|--|-----|-----------------------|
| - Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche: | 1 | Stellplatz / Wohnung |
| - Wohnungen mit mehr als 40 m ² Wohnfläche: | 1,5 | Stellplätze / Wohnung |
- Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden. Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine anrechenbare Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden.
- 2.7 Einfriedigungen:** (§ 74 (1) Nr.3 LBO)
Als Einfriedigungen sind Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen, Holzzäune, Metallzäune und Mauern zulässig.
- | Zulässige Höhen der Einfriedigungen: | WA |
|--|------------|
| - Hecken (lebende Einfriedigungen) | max. 1,5 m |
| - Mauern als Sockel | max. 0,5 m |
| - Holzzäune, Metallzäune (Lochanteil > 60%): | max. 1,2 m |
- (bei Verwendung von Mauersockeln darf die jeweilige max. zulässige Gesamthöhe nicht überschritten werden).
- 2.8 Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen:** (§ 6 (1) Nr.2 , § 74 (1) Nr.7, Satz 2, LBO)
In topografisch begründeten Fällen werden Überschreitungen von Wandhöhen- und Wandflächenbegrenzungen bei Grenzgaragen ausnahmsweise zugelassen. In diesen Fällen ist eine Wandhöhe bis max. 4 m und eine Wandfläche bis max. 35 m² zulässig.
- 2.9 Ordnungswidrigkeiten:** (§ 75 (3) Nr. 2 LBO)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf die Bußgeldvorschrift des § 75 (4) LBO wird hingewiesen.

3 Hinweise:

- 3.1 Von Eigentümern von Grundstücken, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind zu dulden:
- Die zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Betonfundamente für Rand-, Rabatten- und Pflastersteine.
 - Das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen.
- 3.2 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (LRA Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, das LRA Rems-Murr-Kreis als untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.
- 3.3 Bodenschutz:
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere auf § 3, wird hingewiesen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen muss der Oberboden vor Beginn der Maßnahme abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden (z.B. in begrünten Mieten, die nicht mit Radfahrzeugen befahren werden dürfen). Die Aufbringung von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragenes bzw. zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.
- 3.4 Bodenfunde / Denkmalschutz:
Bei Erdarbeiten oder Eingriffen in den Boden können vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.
- 3.5 Regenwasserbewirtschaftung:
Obwohl im Plangebiet die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen ist, wird aus Gründen des sparsamen Umganges mit Leitungswasser das Sammeln von Regenwasser in Zisternen und die Verwendung als Gießwasser zur Gartenbewässerung und z.B. für die WC-Spülung empfohlen. Bei der Anlage von Zisternen ist das Merkblatt "Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu beachten.
- 3.6 Straßenbeleuchtung:
Für neu anzulegende Straßenbeleuchtungen und bei Ersatz vorhandener Anlagen ist zum Schutz nachtaktiver Tiere auf insektenschonende Leuchtmittel zu achten (z.B. durch Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel). Die Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung sind entspr. § 126 (1) BauGB von den Eigentümern zu dulden.
- 3.7 Einbruchschutz:
Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Fritzstr. 5, 70734 Fellbach empfohlen.
- 3.8 Geologie:
Aufgrund der geologischen Situation im Plangebiet werden bei geotechnischen Fragen und zur Abklärung der Tragfähigkeit des Baugrundes objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch entsprechende Fachbüros empfohlen.

- 3.9 Stromversorgung:
Der Zeitpunkt der Realisierung der Planung ist der Syna GmbH, Herrn Heiko Kneiff, Tel.-Nr. 07144/266-407, so früh wie möglich mitzuteilen, damit das Vorhaben rechtzeitig disponiert werden kann.
- 3.10 Telekommunikation:
Der Zeitpunkt der Realisierung der Planung ist der Deutschen Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 22, Nauheimer Straße 98-101, 70372 Stuttgart, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.
- 3.11 Hochwasserschutz und Wasserbau:
Nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) wird eine geringe Teilfläche des Planbereichs entlang der Wieselstraße bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ 100) überschwemmt. Gelände- veränderungen, die mit einer Absenkung auf oder unter das Niveau der Wasserspiegellage von HQ 100 verbunden sind, bewirken deshalb eine Ausdehnung der Fläche des Überschwemmungsge- bietes auf den Baugrundstücken.

Aufgestellt: Dipl.Ing. Wolfgang Leissle, freier Architekt / Stadtplaner

LEISSLE_ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG KREHWINKLERSTRASSE 9, 73635 RUDERSBERG

Anlage: Pflanzenlisten

Anlage: Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 standorttypische, mittel- bis hochstämmige Laubbäume z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Tilia cordata</i> - Sorten	Linde
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

Pflanzenliste 2 heimische Laubbäume und klein- bis mittelstämmige Obstbäume, genannte Sorten oder vergleichbare, z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Crataegus laevigata</i> Sorten	Weißdorn
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i> , Sorte = Burlat	Kultur-Kirsche, Sorte = Burlat
<i>Prunus avium</i> , Sorte = Sunburst	Kultur-Kirsche, Sorte = Sunburst
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Bohnapfel	Kultur-Apfel, Sorte = Bohnapfel
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Topaz	Kultur-Apfel, Sorte = Topaz
<i>Malus domestica</i> Hybr., Sorte = Bittenfelder	Kultur-Apfel, Sorte = Bittenfelder
<i>Prunus domestica</i> , Sorte = Hanita	Pflaume, Sorte = Hanita
<i>Pyrus communis</i> Hybr., Sorte = Wahl'sche Schnapsbirne	Kultur-Birne, Sorte = Wahl'sche Schnapsbirne

Pflanzenliste 3 standortgerechte Sträucher z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus / lantana</i>	Gemeiner / wolliger Schneeball
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster

Pflanzenliste 4 extensive Begrünung z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Sedum</i> in Arten	Mauerpfeffer

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**15. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Naturparkmarktes am 08. Mai
2016 in Oppelsbohm**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage 139/2016 und erläutert den Sachverhalt.
Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Protokollnotiz: Gemeinderat Walter ist während der Abstimmung nicht anwesend.

**Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffen
en Sonntags am 08. Mai 2016.**

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/139/2016	Az.: 366.61:0004
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Naturparkmarktes am 08. Mai 2016 in Oppelsbohm

Am 08.05.2016 findet der Naturparkmarkt in Zusammenarbeit mit den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V. rund um das Rathaus in Oppelsbohm statt. Fast 40 Beschicker stehen inzwischen fest. Auch verschiedene Gewerbetreibende aus Oppelsbohm würden sich gerne beteiligen.

Aus diesem Anlass ist es erforderlich, aufgrund § 8 des Ladenöffnungsgesetzes eine Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen in Berglen-Oppelsbohm am Sonntag, dem 8. Mai 2016 zu erlassen. Der Satzungsentwurf kann der Anlage entnommen werden.

In der Satzung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sind. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Es wird empfohlen, die Öffnungszeit der Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festzulegen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 08. Mai 2016.

Verteiler: 1 x Hauptamt
 1 x Ordnungsamt

Gemeinde Berglen
Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 08. Mai 2016

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung vom 14. Februar 2007 (Ladenöffnungsgesetz, GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 12. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag

Aus Anlass des „Naturparkmarktes“ wird am 8. Mai 2016 für den Ortsteil Oppelsbohm der Gemeinde Berglen ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt. Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Beachtung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 12 des Ladenöffnungsgesetzes, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sind zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 15 des Ladenöffnungsgesetzes wird hingewiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Berglen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Berglen, den

Friedrich
Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

16. Vorzeitige Kündigung der bestehenden Darlehensverträge der Gemeinde Berglen

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage 143/2016 und die Tischvorlage und erläutert den Sachverhalt. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ein Ratendarlehen über 210.000 € mit einer vierteljährlichen Rate (erstmalig fällig zum 30.06.2016), einer Laufzeit von fünf Jahren, einer Zinsbindung bis zum 30.03.2021 und einem Zinssatz in Höhe von 0,390 % bei der Kreissparkasse Waiblingen aufzunehmen. Die bestehenden Darlehen bei der LBBW (Darlehensnummer 606 063 315) und der DGHYP (Darlehensnummer 301 964 89 01) werden außerordentlich gekündigt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/143/2016	Az.: 923.22
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vorzeitige Kündigung der bestehenden Darlehensverträge der Gemeinde Berglen

Der Kommunalhaushalt der Gemeinde Berglen weist derzeit noch zwei bestehende Darlehensverträge auf:

1. **DGHYP (Darlehensnummer 301 964 89 01), Zinssatz: 4,69 %**
Stand zum 15.04.2016: 153.387,36 €
Noch fällige Zinsen bis Vertragsende am 15.10.2018: 9.891,56 €

2. **LBBW (Darlehensnummer 606 063 315), Zinssatz: 4,69 %**
Stand zum 15.04.2016 gesamt: 388.955,00 €
Noch fällige Zinsen bis Vertragsende am 30.12.2022: 68.407,49 €

Zu beachten ist, dass das Darlehen bei der LBBW in einen Anteil für den Kommunalhaushalt (Stand zum 15.04.2016: 178.952,08 €) und einen Anteil für das Wasserwerk Berglen (Stand zum 15.04.2016: 210.002,92 €) aufgeteilt ist.

Bereits bei der Haushaltsplanaufstellung wurde von der Verwaltung die vorzeitige Darlehensrückzahlung eingeplant (vgl. HH-Stellen 9100-976100.001 und 9100-977100.001).

Da beide Darlehen vor über zehn Jahren vollständig ausbezahlt wurden ging die Verwaltung davon aus, dass die Verträge regulär gemäß § 489 Abs. 1 Ziff. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gekündigt werden können (siehe Anlage). Zusätzliche Kosten würden in diesem Fall nicht entstehen.

Bei der intensiven Prüfung der Kündigungsvoraussetzungen wurde nun festgestellt, dass in beiden Darlehensverträgen die ordentliche Kündigung gemäß § 489 BGB ausgeschlossen ist. Grundsätzlich ist ein solcher Ausschluss gemäß § 489 Abs. 4 S. 1 BGB nicht zulässig, dies gilt jedoch nicht bei Darlehen an eine Gemeinde.

Nach Rücksprache mit den jeweiligen Banken ist die vorzeitige Darlehenstilgung gegen ein Vorfälligkeitsentgelt möglich. Eine konkrete Berechnung dieses Vorfälligkeitsentgeltes erfolgt erst bei Kündigung des Vertrages. Die DGHYP benennt hierfür Kosten in Höhe von ca. 10.500,00 €, die LBBW Kosten i.H.v. ca. 62.200,00 €. Insgesamt würden somit Kosten i.H.v. ca. 72.700,00 € entstehen.

Über die ursprüngliche Vertragslaufzeit fallen insgesamt noch Zinsen i.H.v. 78.299,05 € an. Insgesamt würde die Gemeinde somit **ca. 5.599,05 € einsparen**.

Teilt man die Vorfälligkeitsentschädigung für das Darlehen der LBBW i.H.v. 62.200,00 € auf die Bereiche „Gemeinde“ (28.617,24 €) und „Wasserwerk“ (33.582,76 €) auf und stellt diesen die jeweils bei Fortbestehen des Darlehens noch fälligen Zinszahlungen gegenüber, ergibt sich für die Gemeinde eine Ersparnis i.H.v. ca. 2.855,95 € und für das Wasserwerk eine Ersparnis i.H.v. 3.351,54 €.

Zu beachten ist jedoch, dass der auf das Wasserwerk entfallende Darlehensanteil über ein neues Darlehen finanziert werden muss. Für dieses Darlehen kann bei der aktuell vorherr-

schenden Zinslage ein deutlich niedrigerer Zinssatz erzielt werden. Eine Abfrage der aktuellen Konditionen für ein Darlehen in der noch offenen Höhe von ca. 210.000,00 € ergab einen Zinssatz für eine Darlehenslaufzeit über fünf Jahre (Restlaufzeit des LBBW-Darlehens wären sieben Jahre) in Höhe von 0,56 %. Es würden somit Zinsen i.H.v. insgesamt (also auf sieben Jahre hochgerechnet) 3.087,04 € anfallen.

Zu beachten ist, dass das Angebot freibleibend und als Richtwert zu verstehen ist. Bis zur Beschlussfassung und darauf folgenden Darlehensaufnahme kann sich dieser eventuell noch verändern.

Die Verwaltung wird zur Gemeinderatssitzung die aktuellen Konditionen mittels Tischvorlage nachreichen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Kündigung der Darlehensverträge bei der DGHYP (Darlehensnummer 301 964 89 01) und der LBBW (Darlehensnummer 606 063 315) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Für das Wasserwerk Berglen wird ein neues Darlehen gemäß der Tischvorlage zur Umschuldung aufgenommen.

◀ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** ▶

[Gesamtvorschrift anzeigen](#) [drucken](#)

[§ 486 a Besondere Vorschriften für Verträge über langfristige
Urlaubsprodukte](#)
[§ 487 Abweichende Vereinbarungen](#)
[§ 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag](#)

[Inhaltsverzeichnis](#) [Änderungsinfo](#)

Gehe zu §

Angezeigte Fassung:
vom 29.07.2009,
in Kraft ab 11.06.2010

▶ [Weitere Fassungen](#)

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse
Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse
**Titel 3 Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und
Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem
Verbraucher**
Untertitel 1 Darlehensvertrag

**§ 489 Ordentliches Kündigungsrecht des
Darlehensnehmers**

- (1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,
1. wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
2. in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs.
- (2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
- (3) Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.
- (4) Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.
- (5) Sollzinssatz ist der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Der Sollzinssatz ist gebunden, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als feststehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Ist für die gesamte Vertragslaufzeit keine Sollzinsbindung vereinbart, gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl bestimmt ist.

§ 490 Außerordentliches Kündigungsrecht

§ 491 Verbraucherdarlehensvertrag

§ 491 a Vorvertragliche Informationspflichten bei
Verbraucherdarlehensverträgen

▶ **Zitierungen im Rechtsdienst (Gesetze)**

**Tischvorlage zur
Gemeinderatssitzungsvorlage SV/143/2016 - GRS 12.04.2016 -
Vorzeitige Kündigung der bestehenden
Darlehensverträge der Gemeinde Berglen**

Wie in der Sitzungsvorlage SV/143/2016 ausgeführt sollen, die noch bestehenden Darlehen der Gemeinde Berglen abgelöst werden. Da das Darlehen der LBBW auch dem Wasserwerk zugeordnet ist, muss dieses umgeschuldet werden.

Hierzu wurden sechs Banken zur Abgabe eines Angebotes mit folgenden Rahmenbedingungen aufgefordert:

- Darlehensbetrag: 210.000,00 €
- Darlehensform: Tilgungsdarlehen
- Laufzeit: 5 Jahre und 10 Jahre (alternativ)
- Sollzinsbindung über die gesamte Laufzeit
- Tilgung: viertel-, halb- oder jährlich
- Auszahlung: bis 29.04.2016

Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet die Kreissparkasse Waiblingen (KSK) gemeinsam mit einem anderen Bieter. Da die KSK jedoch ein regionaler Anbieter mit persönlichem Kundenbetreuer für die Gemeinde Berglen ist, soll ihr der Zuschlag erteilt werden.

Bieterspiegel

	Laufzeit 5 Jahre
Kreissparkasse Waiblingen	0,390%
Bieter 2	0,390%
Bieter 3	0,600%
Bieter 4	0,970%
Bieter 5*	-

* Kommunaldarlehen erst ab 1 Mio. €

Den angebotenen Zinssatz der KSK i.H.v. 0,390% unterstellt betragen die Zinsaufwendungen des Wasserwerks für dieses Darlehen insgesamt 2.149,90 € (siehe Vergleichsberechnung).

Die LBBW teilte uns mit, dass aufgrund der sinkenden Zinssätze die Vorfälligkeitsentschädigung aktuell nicht 62.200,00 €, sondern 63.200,00 € (Gemeinde: 29.077,33 €, Wasserwerk: 34.122,67 €) beträgt. Wie bereits in der Sitzungsvorlage angesprochen wird diese zum Zeitpunkt der Kündigung tagesaktuell berechnet.

Entgegen der Ausführungen in der Sitzungsvorlage beträgt die Ersparnis durch

die vorzeitige Darlehenskündigung bei den aktuellen Rahmenbedingungen (ohne neues Darlehen der KSK) insgesamt 4.599,05 € (Gemeinde: 1.787,42 €, Wasserwerk: 2.811,63 €).

Durch das neue Darlehen der KSK fallen über die gesamte Laufzeit Zinsen in Höhe von 2.149,90 € beim Wasserwerk an. Insgesamt ergibt sich somit eine Einsparung i.H.v. 661,73 € beim Eigenbetrieb Wasserwerk sowie 1.787,42 € für den Gemeindehaushalt, in Summe 2.449,15 €.

Vergleichsberechnung
Zinsaufwendungen des Wasserwerks für Darlehen KSK Waiblingen zur
Ablösung bestehendes Darlehen bei der LBBW

Betrag: 210.002,92 €
Laufzeit: 5 Jahre
Zinssatz: 0,39 %

Termine	Tilgung	Zinsen	Kapitalrest
30.06.2016	10.500,15 €	204,75 €	199.502,77 €
30.09.2016	10.500,15 €	194,52 €	189.002,63 €
30.12.2016	10.500,15 €	184,28 €	178.502,48 €
30.03.2017	10.500,15 €	174,04 €	168.002,34 €
30.06.2017	10.500,15 €	163,80 €	157.502,19 €
30.09.2017	10.500,15 €	153,56 €	147.002,04 €
30.12.2017	10.500,15 €	143,33 €	136.501,90 €
30.03.2018	10.500,15 €	133,09 €	126.001,75 €
30.06.2018	10.500,15 €	122,85 €	115.501,61 €
30.09.2018	10.500,15 €	112,61 €	105.001,46 €
30.12.2018	10.500,15 €	102,38 €	94.501,31 €
30.03.2019	10.500,15 €	92,14 €	84.001,17 €
30.06.2019	10.500,15 €	81,90 €	73.501,02 €
30.09.2019	10.500,15 €	71,66 €	63.000,88 €
30.12.2019	10.500,15 €	61,43 €	52.500,73 €
30.03.2020	10.500,15 €	51,19 €	42.000,58 €
30.06.2020	10.500,15 €	40,95 €	31.500,44 €
30.09.2020	10.500,15 €	30,71 €	21.000,29 €
30.12.2020	10.500,15 €	20,48 €	10.500,15 €
30.03.2021	10.500,15 €	10,24 €	0,00 €
SUMMEN	210.002,92 €	2.149,90 €	

**Berechnung finanzielle Auswirkungen der vorzeitigen
Darlehenskündigung**

Darlehen DGHYP

Restbetrag	153.387,36 €
noch fällige Zinsen:	9.891,56 €
Vorfälligkeitsentschädigung	10.500,00 €

Darlehen LBBW

Restbetrag	388.955,00 €	
	Anteil Gemeinde	178.952,08 €
	Anteil Wasserwerk	210.002,92 €
noch fällige Zinsen:	68.407,49 €	
	Anteil Gemeinde	31.473,19 €
	Anteil Wasserwerk	36.934,30 €
Vorfälligkeitsentschädigung	63.200,00 €	
	Anteil Gemeinde	29.077,33 €
	Anteil Wasserwerk	34.122,67 €
Zinsen Darlehen KSK Waiblingen	2.149,90 €	
Ersparnis insgesamt (beide Darlehen)	2.449,15 €	
	Anteil Gemeinde	1.787,42 €
	Anteil Wasserwerk	661,72 €

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt das ein Ratendarlehen über 210.000,00 € mit einer vierteljährlichen Rate (erstmalig fällig zum 30.06.2016), einer Laufzeit von fünf Jahren, einer Zinsbindung bis zum 30.03.2021 und einem Zinssatz in Höhe von 0,390 % bei der Kreissparkasse Waiblingen auf zu nehmen. Die bestehenden Darlehen bei der LBBW (Darlehensnummer 606 063 315) und der DGHYP (Darlehensnummer 301 964 89 01) werden außerordentlich gekündigt.

Verteiler: 1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

17. Ausschreibung der Reinigungsleistungen in öffentlichen Gebäuden

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 146/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und weist auf das sehr komplexe Ausschreibungswerk für die europaweite Ausschreibung hin. Hier ist externer Beratungsbedarf notwendig und geboten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Reinigungsleistungen der Gemeinde Berglen mittels des Beratungsunternehmens Clean-Beratung aus Waldkirch zum Pauschalhonorar in Höhe von 8.925,00 € brutto auszuschreiben.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/146/2016	Az.: 88
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Ausschreibung der Reinigungsleistungen in öffentlichen Gebäuden

In der Gemeinde Berglen werden derzeit zehn Objekte (u.a. die Nachbarschaftsschule, die Hallen, das Rathaus usw.) durch gewerbliche Gebäudereinigungsunternehmen und weitere fünf Objekte (u.a. die Feuerwehrgerätehäuser Nord und Süd, der Bauhof usw.) durch eigene Mitarbeiter gereinigt. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder verschiedene Objekte zur Reinigung ausgeschrieben, letztmalig im Jahr 2010. Das Gesamtvolumen für beauftragte Reinigungsleistungen betrug im Jahr 2015 ca. 117.000 €.

Mit Fertigstellung der neuen Sporthalle Ende 2016 bzw. Anfang 2017 werden zudem weitere umfangreiche Reinigungsleistungen anfallen. Weiterhin sind geänderte Reinigungsrichtlinien und Anforderungen gerade in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Mensen sowie Änderungen des Nutzungsverhaltens zu berücksichtigen. Auch ist kritisch zu hinterfragen, welche Objekte künftig durch eigene Mitarbeiter und welche durch gewerbliche Unternehmen zu reinigen sind.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die gesamten Reinigungsleistungen zu überprüfen, zu optimieren und die Objekte zur Reinigung auszuschreiben, die dann von Unternehmen gereinigt werden sollen.

Die derzeit beauftragten Unternehmen sind bereits darüber informiert, dass eine Kündigung der laufenden Verträge und eine Neuausschreibung bevorsteht.

Es wird angestrebt, die Verträge nach einer Ausschreibung zu einem einheitlichen Datum beginnen zu lassen und die Vertragswerke mit gleichen Laufzeiten und Fristen auszustatten. So soll künftig eine Überwachung der Verträge erleichtert werden.

Die Grundvertragslaufzeit soll mindestens zwei Jahre betragen mit einer Verlängerungsoption für weitere ein bis zwei Jahre, sofern der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Aufgrund der Laufzeit und der seitherigen monatlichen Reinigungskosten bewegt sich das Auftragsvolumen bei ca. 240.000 €. Dies bedeutet, dass die Leistungen voraussichtlich europaweit ausgeschrieben werden müssen.

Durch eine umfassende Vergaberechtsreform, die im April 2016 in Kraft tritt und der Komplexität der Leistungen, ist hier externer Beratungsbedarf notwendig und geboten. Aus diesem Grund und zur Sicherung der Rechtmäßigkeit wurden Angebote zur Beratung und Ausschreibungsunterstützung eingeholt.

Es liegen der Verwaltung drei Angebote vor. Ein Angebot stammt von der Firma Lean Consulting, Herr Hans-Peter Haffner aus Hockenheim. Das Unternehmen hat bereits seit vielen Jahren Ausschreibungen der Gemeinde begleitet. Des Weiteren ein Angebot der Firma Schönwiese aus Pforzheim, die einen exzellenten Ruf genießt. Referenzen wurden unter anderem bei der Großen Kreisstadt Winnenden eingeholt, welche die Leistungsfähigkeit bestätigt haben. Und schließlich ein Angebot der Firma Clean Beratung aus Waldkirch, die derzeit u.a. Ausschreibungen in Schorndorf, Esslingen am Neckar und Denkendorf betreut.

Das Angebot der Firma Lean Consulting beläuft sich auf brutto 9.460,50 €, das der Firma Schönwiese auf ca. 25.000,00 € brutto und das der Firma Clean Beratung auf ca. 8.925,00 € brutto. Die Kosten für diese Unterstützungsleistungen wurden bereits im Haushalt 2016 unter dem Sammelnachweis 65 als Sachverständigenkosten eingestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Reinigungsleistungen der Gemeinde Berglen mittels des Beratungsunternehmens Clean-Beratung aus Waldkirch zum Pauschalhonorar in Höhe von 8.925,00 € brutto auszuschreiben.

Verteiler: 1 x Kämmerei
 1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.04.2015

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 154/2016 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Anhand der Sitzungsvorlage erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt.

Gemeinderätin Rommel spricht die sehr niedrigen Kosten beim Abwasser beim Gebäude Beethovenstraße 9 an.

Frau Boschatzke teilt hierzu mit, dass es sich vermutlich um einen Formelfehler bei der Erstellung der Excel-Tabelle handelt. Die korrekte Kalkulation wird den Mitgliedern des Gemeinderats nachgereicht.

Der Vorsitzende betont, dass die Satzung trotzdem auf Basis der korrigierten Gebührenkalkulation der Gemeindeverwaltung erlassen werden kann. Der Beschlussantrag soll dahingehend ergänzt werden.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Berglen wird entsprechend der Kalkulation der Gemeindeverwaltung beschlossen.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/154/2016	Az.: 108.50
Datum der Sitzung 12.04.2016	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.04.2015

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14.04.2015 wurde die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften neu gefasst. Die Kalkulation der Gebühren (Benutzungsgebühr + Betriebskosten) erfolgte seinerzeit vorwiegend aufgrund von Durchschnittssätzen.

Zwischenzeitlich liegen von drei Unterkünften Verbrauchszahlen für Strom und Wasser/Abwasser vor, die der Kalkulation zugrunde gelegt werden können. Insbesondere in der Unterkunft Lindenstraße 36 wurde weit mehr Strom und Wasser/Abwasser verbraucht als angenommen. Außerdem hat sich gezeigt, dass die Unterkünfte nicht wie vorgesehen belegt werden können. Die Zahl der Bewohner liegt unterhalb der geplanten Belegungszahlen. Das liegt u.a. an den Zuschnitten der Wohnräume (hoher Anteil an Gemeinschaftsflächen) und macht sich vor allem bei den veranschlagten Betriebskosten pro Person bemerkbar. Auch für die zwischenzeitlich zusätzlich angemieteten Wohnungen in Reichenbach und Lehenberg sind noch Gebühren festzulegen.

Die angefügte Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) und §§ 12 und 38 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Nach § 9 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (Kostenobergrenze). Aus Gründen des Datenschutzes wurde auf eine Bezeichnung der angemieteten Wohnungen verzichtet.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:

	Lindenstr. 36	Beethovenstr. 9	Mietwohnung 1	Mietwohnung 2	Mietwohnung 3	Mietwohnung 4
Benutzungsgebühr / qm / Monat	4,02 € (wie bisher)	8,85 € (wie bisher)	10,13 € (wie bisher)	8,47 €	7,83 €	8,51 €

Kalkulation Gebühren Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

	gemeindeeigene Gebäude		angemietete Gebäude			
	Beethovenstr. 9 Restnutzungsdauer 50 Jahre	Lindenstr. 36	1	2	3	4
Neuwert	340.000,00 €	226.000,00 €				
Abschreibung Nutzungsdauer 80 Jahre	4.250,00 €	2.825,00 €				
Verzinsung Anlagekapital mit 4%	212.500,00 € 8.500,00 €	28.250,00 € 1.130,00 €				
Benutzungsgebühr / Jahr Wohnfläche qm	12.750,00 € 120	3.955,00 € 62	19.200,00 € 158	7.620,00 € 75	10.800,00 € 115	14.304,00 € 140
Benutzungsgebühr / QM / Monat	8,85 €	4,02 €	10,13 €	8,47 €	7,83 €	8,51 €

Nebenkosten 2015						
Strom	4.680,72 €	6.566,87 €	1.770,08 €	1.725,00 €	2.300,00 €	3.450,00 €
Heizkosten		-	3.092,85 €	1.468,13 €	1.501,90 €	2.740,50 €
Wasserverbrauch	1.285,49 €	1.172,64 €	1.279,30 €	854,13 €	1.138,84 €	1.708,27 €
Wasser Grundgebühr	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €
Abwasser	1.967,71 €	1.794,98 €	2.029,80 €	1.307,43 €	1.743,24 €	2.614,86 €
Niederschlagswasser		97,52 €	133,03 €	42,84 €	66,78 €	206,17 €
Grundsteuer	46,52 €	72,59 €	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-	Zusammen-
Gebäudeversicherung	100,00 €	103,26 €	gefaste	gefaste	gefaste	gefaste
Schornsteinfeger	-	170,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €
Betreuung Bauhof	600,00 €	600,00 €	Nebenkosten	Nebenkosten	Nebenkosten	Nebenkosten
Verwaltungskosten	230,00 €	230,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €
Gebäudeunterhaltung	1.500,00 €	1.500,00 €	460,00 €	460,00 €	460,00 €	460,00 €
Summe	10.480,55 €	12.377,97 €	11.635,17 €	8.727,64 €	10.080,87 €	14.049,90 €
Betriebskosten (Nebenkosten + Unterhaltungskosten)	10.480,55 €	12.377,97 €	11.635,17 €	8.727,64 €	10.080,87 €	14.049,90 €
durchschnittliche Belegung	8	8	10	6	8	12
Betriebskosten / Person / Monat	109,17 €	128,94 €	96,96 €	121,22 €	105,01 €	97,57 €

Berechnung Nebenkosten mit Durchschnittswerten (bisher nicht belegte Wohnungen)	
Nebenkosten / Jahr pro Person	
Strom (1.000 Kw / Person / Jahr + 25%)	1250 Kw x 0,23 €
Heizkosten Strom (10.000 Kw / Wohnung + 25%)	12500 Kw x 0,23 €
Heizkosten Öl (17,40 l / m²+ 25%)	21,75 Liter x 0,90 € pro qm
Heizkosten Holz	13,06 qm / Jahr
Wasserverbrauch (120 l / Person / Tag + 25%)	55 cbm x 2,43 € + 7% MwSt
Wasser Grundgebühr	5,46 € Monat + 7 % MwSt
Abwasser	55 cbm x 3,98 €
Niederschlagsgebühr	0,53 € / m²

Lindenstr. 36
Versicherungswert: 13.400 €
Faktor: 16,9
Neuwert: 226.460 €
Baujahr: vor 1900 (genaues Baujahr nicht bekannt)

Beethovenstr. 9
Versicherungswert: 40.300 € (Museum + Wohnung)
Versicherungswert Wohnung: 20.150 € (wenn 50/50)
Neuwert: 340.535 €
Baujahr: vor 1900 (genaues Baujahr nicht bekannt)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 12.04.2016 beschlossen, die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 14.04.2015 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 13 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat

	Linden- str. 36	Beethoven- str. 9	Mietwohn- ung 1	Mietwohn- ung 2	Mietwohn- ung 3	Mietwohn- ung 4
Benutzun- gs- gebühr / qm / Monat	4,02 €	8,85 €	10,13 €	8,47 €	7,83 €	8,51 €

§ 13 Abs. 3

erhält folgende Fassung:

Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat

	Linden- str. 36	Beethoven- str. 9	Mietwohn- ung 1	Mietwohn- ung 2	Mietwohn- ung 3	Mietwohn- ung 4
Betrieb- kosten / Person / Monat	128,94 €	109,17 €	96,96 €	121,22 €	105,01 €	97,57 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 12.04.2016

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Berglen, den 13.04.2016

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 12.04.2016**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser (ab
TOP 23 anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Gudrun Boschatz-
ke; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

19. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegan-
gene Spenden:

Heiko Winter	Defi Streich	400,00 €
Rosemarie Martin	Kindergarten	20,00 €
Württ. Versicherung (Schmalzried-Hartl)	Trauzimmer	100,00 €
Adolf Föhl GmbH	Sachspende für Flüchtlingspro- jekt (Seecontainer, Lackierung, Ladung)	3.302,55 €
Adolf Föhl GmbH		795,14 €

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

Verteiler: 1 x Gemeindekasse

